

Bundesgesetzblatt ⁷⁶⁵

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 21. April 1994

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 94	Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) FNA: neu: 235-12/1; 235-12, 213-1 GESTA: L19	766
7. 4. 94	Verordnung über die Übermittlung von Angaben zu Freistellungsaufträgen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung – FSADV) FNA: neu: 611-1-25	768
11. 4. 94	Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) FNA: neu: 7831-1-43-63; 7831-1-43-18	770
11. 4. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Seefischereiverordnung FNA: 793-12-3	773
11. 4. 94	Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung FNA: 2125-40-46	775
12. 4. 94	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung – SMAusbV) FNA: neu: 9513-1-12; 9513-1-10	797
20. 1. 94	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich des Bundeseisenbahnvermögens FNA: neu: 2030-13-15	820

Die Anlagen 1 bis 3 zur Verordnung über die Übermittlung von Angaben zu Freistellungsaufträgen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung – FSADV) vom 7. April 1994 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG)

Vom 8. April 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1125), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „ist gemeinnützig“ durch die Worte „wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Kleingarten und Gartenlaube“.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.“
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach Landesrecht“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Pachtzins darf höchstens der vierfache Betrag des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage, verlangt werden. Die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden bei der Ermittlung des Pachtzinses für den einzelnen Kleingarten anteilig berücksichtigt. Liegen ortsübliche Pachtzinsen im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht vor, so ist der entsprechende Pachtzins in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Ortsüblich im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist der in der Gemeinde durchschnittlich gezahlte Pachtzins.“
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die für die Anzeige von Landpachtverträgen zuständigen Behörden haben auf Verlangen des Gutachterausschusses Auskünfte über die ortsüblichen Pachtzinsen im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erteilen. Liegen anonymisierbare

Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vor, sind ergänzend Pachtzinsen im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Verpächter kann vom Pächter Erstattung der öffentlich-rechtlichen Lasten verlangen, die auf dem Kleingartengrundstück ruhen. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Pächter ist berechtigt, den Erstattungsbetrag einer einmalig erhobenen Abgabe in Teilleistungen, höchstens in fünf Jahresleistungen, zu entrichten.“

5. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Unter den in § 8 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs nach Maßgabe des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Der bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes zu leistende Pachtzins kann bis zur Höhe des nach § 5 Abs. 1 zulässigen Höchstpachtzinses in folgenden Schritten erhöht werden:

1. ab 1. Mai 1994 auf das Doppelte,

2. ab 1. Januar 1996 auf das Dreifache,

3. ab 1. Januar 1998 auf das Vierfache

des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau. Liegen ortsübliche Pachtzinsen im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nicht vor, ist der entsprechende Pachtzins in einer vergleichbaren Gemeinde als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Bis zum 1. Januar 1998 geltend gemachte Erstattungsbeträge gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 können vom Pächter in Teilleistungen, höchstens in acht Jahresleistungen, entrichtet werden.“

Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuchs

Dem § 135 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 29 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.“

Artikel 3

Überleitungsregelungen

Für private Verpächter von Kleingärten findet Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

1. im Falle am 1. November 1992 nicht bestandskräftig entschiedener Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des Pachtzinses rückwirkend vom ersten Tage des auf die Rechtshängigkeit folgenden Monats,
2. im übrigen ab 1. November 1992

Anwendung. Das gilt nicht für den Anwendungsbereich des § 20a des Bundeskleingartengesetzes. § 5 Abs. 3 Satz 1 und 4 des Bundeskleingartengesetzes gilt entsprechend. Die schriftliche Erklärung des Verpächters hat die Wirkung, daß mit dem vom Verpächter genannten Zeitpunkt an die Stelle des bisherigen Pachtzinses der erhöhte Pachtzins tritt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 8. April 1994

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Chr. Bergner

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

**Verordnung
über die Übermittlung
von Angaben zu Freistellungsaufträgen
auf maschinell verwertbaren Datenträgern
(Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung - FSADV)**

Vom 7. April 1994

Auf Grund des § 45d Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063), durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) und durch Artikel 26 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die in § 45d des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen können auf maschinell verwertbaren Datenträgern abgegeben werden.

(2) Mit der Erstellung dieser Datenträger können andere Stellen oder Unternehmen beauftragt werden.

§ 2

Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers

(1) Für die Datenübermittlung sind Datenträger zu verwenden, die die in Anlage 1*) genannten Normen erfüllen. Inhalt und Aufbau der auf den Datenträgern zu übermittelnden Daten richten sich nach den Anlagen 2 und 3*).

(2) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag gestatten, daß an Stelle der in Anlage 2*) genannten Regelungen die in Anlage 3*) zu dieser Verordnung enthaltenen Regelungen angewendet werden.

§ 3

Datenträgerversand

(1) Jeder zu übermittelnde Datenträger ist mit folgenden Angaben zu versehen:

1. dem Namen des Absenders, bei beauftragten Stellen zusätzlich dem Namen des zur Mitteilung der Angaben Verpflichteten,
2. dem Datenträger-Kennzeichen,
3. der Bezeichnung „FSADV“,
4. dem Namen des Empfängers in der Kurzform „BfF“,

*) Die Anlagen 1 bis 3 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

5. der laufenden Nummer des Datenträgers und der Gesamtzahl der mit diesem Datenträger übermittelten Datenträger,
6. dem Datum, an dem der Datenträger beschrieben worden ist,
7. der Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
8. einem Hinweis, wenn es sich um einen Testdatenträger handelt.

Der Absender hat sicherzustellen, daß die Daten auf dem Datenträger nicht unbeabsichtigt überschrieben werden können.

(2) Den zu übermittelnden Datenträgern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf die Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem folgende Angaben enthalten muß:

1. die Anzahl der übermittelten Datenträger,
2. die Datenträger-Kennzeichen,
3. die Zeichendichte in bits/mm oder bpi,
4. das Datum, an dem der Datenträger beschrieben worden ist,
5. falls mehrere Dateien übermittelt werden, einen Hinweis, auf welchen Datenträgern diese Dateien enthalten sind.

(3) Die Datenträger sind sicher verpackt zu versenden. Mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Datenträger sind zusammen zu versenden.

§ 4

Datensicherung

(1) Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind vor der ersten Benutzung und nach jeder Änderung zu prüfen. Hierbei sind ein Protokoll über den durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die drei Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Programme letztmalig verwendet worden sind. Maschinelle und optische Speicherverfahren, die eine jederzeitige Rekonstruktion der eingesetzten Programmversion in Papierform ermöglichen, sind der Programmauflistung gleichgestellt.

(2) Der Absender hat sicherzustellen, daß alle zur Datenübermittlung bestimmten Daten mindestens so lange wiederhergestellt werden können, bis das Bundesamt für Finanzen den übermittelten Datenträger zurückgibt und die ordnungsmäßige Verarbeitung bestätigt

(Freigabe). Die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben von der Freigabe unberührt.

(3) Die zur Datenübermittlung bestimmten Daten sollen durch Übertragung auf einen zweiten Datenträger gesichert werden.

(2) Stellt das Bundesamt für Finanzen Mängel fest, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, so hat es den Absender über die Mängel zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

§ 5

Annahme und Zurückweisung von Datenträgern

(1) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist das Bundesamt für Finanzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. April 1994

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Franz-Chr. Zeitler

**Verordnung
zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn
(Hühner-Salmonellen-Verordnung)*)**

Vom 11. April 1994

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) in Verbindung mit Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), des § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 und 5, des § 78a Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, dem § 22 Abs. 1, den §§ 23 und 24 Abs. 1, den §§ 26 und 27 Abs. 1 und 2 und dem § 29 des Tierseuchengesetzes verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind
1. Zuchtbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken gehalten werden;
 2. Aufzuchtbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 250 Junghennen bis zur Legereife zum Zweck der Konsumeierproduktion aufgezogen werden;
 3. Brüterei:
eine Brüterei mit einer Brutkapazität von mindestens 1000 Eiern oder eine Brüterei mit einer Brutkapazität von weniger als 1000 Eiern im Falle des Zukaufs von Eiern aus anderen Zucht- oder Vermehrungsbetrieben;
 4. Laboratorium:
eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist;
 5. Salmonellen:
Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme;
 6. Betriebsabteilung:
Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung liegt vor:
1. Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Anhang III Teil I Abschnitt IV der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung

lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung in einem Zuchtbetrieb oder in einer Brüterei Salmonellen festgestellt worden sind;

2. Verdacht auf Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Anhang III Teil I Abschnitt II der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung Salmonellen festgestellt worden sind.

§ 2

Impfungen

- (1) Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen Salmonellen impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, daß im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken genehmigen.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Zuchtbetriebe und für Betriebe, die weniger als 250 Junghennen aufziehen oder die weniger als 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken halten, die Impfung anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 3

Betriebseigene Kontrollen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat dafür zu sorgen, daß in seinem Betrieb Untersuchungen auf Salmonellen nach Anhang III Teil I Abschnitt II der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Er hat die Ergebnisse der Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Mitteilungspflicht

- (1) Ergeben die Untersuchungen nach § 3 den Verdacht auf Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (2) Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Zuchtbetrieb oder die Brüterei leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befaßt worden ist.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 38).

§ 5

Amtliche Untersuchung

Bei Mitteilung des Verdachts auf Salmonelleninfektion nach § 4 ordnet die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen nach Anhang III Teil I Abschnitt IV der Richtlinie 92/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 6

Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

(1) Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund der Untersuchungen nach § 5 eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

1. Hühner
 - a) zu diagnostischen Zwecken,
 - b) nach ihrer Impfung oder anderweitigen Behandlung zum Zwecke der Umstellung in eine andere gereinigte und desinfizierte Betriebsabteilung desselben Betriebes,
 - c) zur Schlachtung gemäß den Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes oder
 - d) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;
2. unbrütete Eier
 - a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb, durch die die Einhaltung der in Anlage 2 Abschnitt I der Eiprodukte-Verordnung festgelegten Normen gewährleistet wird, oder
 - b) zur unschädlichen Beseitigung.

(2) Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner der betroffenen Betriebsabteilungen eines Zuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der unbrüteten Eier aus der betroffenen Betriebsabteilung anordnen.

(3) Die als Bruteier gekennzeichneten Eier und die ausgebrüteten Küken einer Brüterei, die aus einer betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes stammen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen.

§ 7

Desinfektion

(1) Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muß der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muß der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

(2) Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

§ 8

Aufhebung der Schutzmaßregeln

(1) Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn die Salmonelleninfektion erloschen ist.

(2) Die Salmonelleninfektion gilt als erloschen, wenn

1. alle Hühner und unbrüteten Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen sowie die betroffenen Bruteier aus Brütereien entfernt worden und
2. die Reinigung und Desinfektion dieser Betriebsabteilungen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und die Schadnagerbekämpfung durchgeführt worden sind oder
3. nach Impfung oder anderweitiger Behandlung der Hühner einer Betriebsabteilung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* durch zweimalige amtliche Untersuchung nach Anhang III Teil I Abschnitt IV der Richtlinie 92/117/EWG im Abstand von zwei Wochen nicht mehr nachgewiesen worden sind. Die erste Untersuchung ist frühestens nach Ablauf der Wartezeit durchzuführen.

§ 9

Schutzmaßregeln bei *Salmonella gallinarum pullorum*

(1) Die zuständige Behörde kann Maßregeln nach den §§ 3 bis 8 sinngemäß anordnen, wenn Erkrankungen durch *Salmonella gallinarum pullorum* festgestellt werden.

(2) Impfungen gegen *Salmonella gallinarum pullorum* sind verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 10

Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

(1) Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Zuchtbetriebe und Brütereien.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Zuchtbetriebe und Brütereien, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die nach § 6 getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten *Salmonella*-Typen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Impfungen oder entgegen § 3 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführen läßt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 oder § 3 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 4 einen Infektionsverdacht nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Hühner oder unbebrütete Eier verbringt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Küken oder Bruteier nicht beseitigt,
6. einer Vorschrift des § 7 über die Reinigung, Desinfektion oder Schadnagerbekämpfung zuwiderhandelt oder
7. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 impft.

§ 12

Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

§ 2 Abs. 2 der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I

S. 999), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 85 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Futtermittel vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.“

§ 13

Neufassung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der seit dem 2. Januar 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 12 und 13 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 12 und 13 treten mit Wirkung vom 2. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Seefischereiverordnung
Vom 11. April 1994**

Auf Grund des § 2 Nr. 2 und 4 sowie des § 6 Abs. 3 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 1993 (BGBl. I S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ das Wort „(Bundesamt)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Maschinenleistung“ durch das Wort „Motorenstärke“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht die Verwendung bestimmter Motorenstärken als Zulassungserfordernis für Fischereifahrzeuge für die Fischerei in bestimmten Gebieten festgelegt, ist die Fischerei in diesen Gebieten mit Fischereifahrzeugen, die eine höhere als die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Motorenstärke aufweisen, verboten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden
 - aa) im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Kontrollbeamten“ das Wort „unverzüglich“ und
 - bb) im zweiten Anstrich nach den Worten „Fanggeräte oder -vorrichtungen“ die Worte „oder die Maschinenanlage“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „messen“ die Worte „sowie die Motorenstärke zu überprüfen“ eingefügt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Vermarktungskontrollen

Das Bundesamt kann, soweit dies zur Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung erforderlich ist, anerkannte Erzeugerorganisationen verpflichten, nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht vorgeschriebene Meldungen oder Verkaufsabrechnungen der für die Entgegennahme zuständigen Behörde abzugeben oder solche Meldungen oder Verkaufsabrechnungen Dritter an diese Behörde weiterzuleiten. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht im Benehmen mit der für den Sitz der anerkannten Erzeugerorganisation zuständigen obersten Landesbehörde.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Seefischereigesetzes haben bei Einfahrt in die deutschen Fischereizonen die nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht vorgeschriebenen Meldungen beim Bundesamt abzugeben. In der Meldung sind anzugeben:

1. der oder die Anlandeorte und die voraussichtliche Ankunftszeit am jeweiligen Anlandeort,
2. die Menge jeder anzulandenden Fischart.

Das Bundesamt gibt für die notwendigen Meldungen ein Muster im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 2 Abs. 3 mit einem Fischereifahrzeug mit einer höheren Motorenstärke fischt.“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die neuen Nummern 3 bis 7.

c) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 3 Abs. 3 einem Kontrollbeamten die dort genannten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Überprüfung vorlegt oder den gesamten Fang, sämtliche Netze, sonstige Fanggeräte oder -vorrichtungen oder die Maschinenanlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einer Überprüfung zugänglich macht,“.

d) In der neuen Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

e) In der neuen Nummer 7 wird der Punkt durch das

Wort „oder“ ersetzt, und folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.“

6. In § 7 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Inkrafttreten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1994

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung*)

Vom 11. April 1994

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 31 Abs. 2 und des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) sowie
- auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 9b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Vorschriften

Die Bedarfsgegenständeverordnung vom 10. April 1992 (BGBl. I S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) und durch Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Zellulose“ durch das Wort „Cellulose“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „außer regenerierter Zellulose“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit in Spalte 4 keine Reinheitsanforderungen festgelegt sind, müssen die verwendeten Stoffe im Hinblick auf ihren Einsatzbereich handelsüblichen Reinheitsanforderungen genügen.“
3. An § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Überprüfung der Einhaltung der spezifischen Migrationsgrenzwerte ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen werden kann, daß unter der Annahme des vollständigen Übergangs der im Bedarfsgegenstand enthaltenen Substanz der spezifische Migrationsgrenzwert nicht überschritten werden kann.“
4. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kunststoff“ die Worte „oder aus Zellglasfolie“ eingefügt.
5. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bedarfsgegenstände, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 21. April 1994 geltenden Fassung entsprechen, dürfen

 1. soweit sie den Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder § 6 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht und verwendet werden,
 2. soweit sie den Anforderungen des § 4 Abs. 2, § 6 Nr. 2 oder § 8 Abs. 1 nicht entsprechen, noch bis zum 31. März 1996 in den Verkehr gebracht werden.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/15/EWG der Kommission vom 11. März 1992 zur Änderung der Richtlinie 83/229/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 102 S. 44),
2. Richtlinie 92/39/EWG der Kommission vom 14. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 168 S. 21),
3. Richtlinie 93/8/EWG der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 90 S. 22),
4. Richtlinie 93/9/EWG der Kommission vom 15. März 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 90 S. 26),
5. Richtlinie 93/10/EWG der Kommission vom 15. März 1993 über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 93 S. 27, berichtigt in ABl. EG Nr. L 176 S. 29), die durch die Richtlinie 93/111/EWG der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 93/10/EWG über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 310 S. 41) geändert worden ist,
6. Richtlinie 93/11/EWG der Kommission vom 15. März 1993 über die Freisetzung von N-Nitrosaminen und N-nitrosierbaren Stoffen aus Flaschen- und Beruhigungssaugern aus Elastomeren oder Gummi (ABl. EG Nr. L 93 S. 37).

6. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 und § 6 Nr. 1)

Stoffe, die für die Herstellung von Zellglasfolien zugelassen sind

Teil A

Zellglasfolie ohne Lackbeschichtung

Stoff ¹⁾	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
1. Regenerierte Cellulose	Der Anteil in der Folie muß mindestens 72% ²⁾ betragen.		
2. Zusatzstoffe			
2.1 Feuchthaltemittel		Nicht mehr als insgesamt 27% ²⁾	Nur für zu beschichtendes Zellglas und für die Verpackung von nicht feuchten Lebensmitteln, d. h. die kein physikalisch freies Wasser an der Oberfläche haben Auf das Lebensmittel, das mit der Folie in Berührung kommt, dürfen Mono- und Diethylenglykol insgesamt zu höchstens 30 mg/kg Lebensmittel übergehen.
– Bis(2-hydroxyethyl)ether [Diethylenglykol]			
– Ethandiol [Monoethylenglykol]			Mittleres Molekulargewicht zwischen 250 und 1200
– 1,3-Butandiol			
– Glycerin			Mittleres Molekulargewicht nicht größer als 400 mit einem Gehalt an freiem 1,3-Propandiol von nicht mehr als 1 Gewichts-%
– 1,2-Propandiol [1,2-Propylenglykol]			
– Polyethylenoxid [Polyethylenglykol]			
– 1,2-Polypropylenoxid [1,2-Polypropylenglykol]			
– Sorbit			
– Tetraethylenglykol			
– Triethylenglykol			
– Harnstoff			
2.2 Andere Stoffe		Nicht mehr als insgesamt 1% ²⁾	
Erste Gruppe		Der Gehalt der Folie an jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe darf 2 mg/dm ² nicht überschreiten.	
– Essigsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			
– Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			

¹⁾ Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.

²⁾ Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf das Gewicht und sind im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier Zellglasfolie berechnet.

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Benzoesäure und ihr Natriumsalz - Ameisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze - geradkettige gesättigte oder ungesättigte Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_8 - C_{20}$. Behensäure, Rizinolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium-, Natrium-, Aluminium- und Zinksalze - Citronensäure, d,l-Milchsäure, Maleinsäure, Weinsäure und ihre Natrium- und Kaliumsalze - Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze - Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_8 - C_{20}$. Behensäureamid und Rizinolsäureamid - Natürliche Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl - Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl, chemisch modifiziert - Amylose - Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid - Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_8 - C_{20}$ und/oder Adipinsäure, Citronensäure, 12-Hydroxystearinsäure [Oxystearin], Rizinolsäure - Ester des Polyoxyethylens (Anzahl der Oxyethylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette $C_8 - C_{20}$ - Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette $C_8 - C_{20}$ 			

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Ethandiol und/oder Bis(2-hydroxyethyl)ether und/oder Triethylenglykol - Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums - Polyethylenoxid [Polyethylenglykol] - Natriumpropionat 			Mittleres Molekulargewicht zwischen 1200 und 4000
Zweite Gruppe		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm ² und von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 0,2 mg/dm ² enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind.	
<ul style="list-style-type: none"> - Alkyl-(C₈ - C₁₈)benzolsulfonat, Natriumsalz - Isopropyl-naphthalinsulfonat, Natriumsalz - Alkyl-(C₈ - C₁₈)sulfat, Natriumsalz - Alkyl-(C₈ - C₁₈)sulfonat, Natriumsalz - Dioctylsulfosuccinat, Natriumsalz - Distearat des Dihydroxydiethylentriaminmonoacetat - Ammonium-, Magnesium-, Kaliumsalze des Laurylsulfats - N,N'-Distearoyldiaminoethan [N,N'-Distearoylethylendiamin] und N,N'-Dipalmitoyldiaminoethan [N,N'-Dipalmitoylethylendiamin] und N,N'-Dioleyldiaminoethan [N,N'-Dioleylethylendiamin] - 2-Heptadecyl-4,4-bis-(Methylenstearat)-oxazolin - Polyethylenaminostearamidethylsulfat 		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,05 mg/dm ² enthalten.	
		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,1 mg/dm ² enthalten.	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<p>Dritte Gruppe Verankerungsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Melamin-Formaldehyd, kondensiert, modifiziert oder nicht modifiziert: Kondensationsprodukt aus Melamin-Formaldehyd, modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Butanol, Diethylentriamin, Ethanol, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Tris-(2-hydroxyethyl)-amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin - Kondensationsprodukte aus Melamin-Harnstoff-Formaldehyd, modifiziert mit Tris-(2-hydroxyethyl)-amin - Kationische vernetzte Polyalkylenamine <ul style="list-style-type: none"> a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Diaminopropylmethylamin und Epichlorhydrin b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin und/oder Ethylendiamin c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Dimethyladipat und Diethylentriamin e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrazinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freies Melamin: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,3 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freies Melamin: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,3 mg/dm² enthalten.</p>	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Polyethylenamine und Polyethylenimine - Kondensationsprodukte aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Methanol, Ethanol, Butanol, Diethylentriamin, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Guanidin, Natriumsulfit, Sulfanilsäure, Diaminodiethylamin, 3,3'-Diaminodipropylamin, Diaminopropan, Diaminobutan, Aminomethylsulfonsäure Vierte Gruppe - Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyethylenoxid - Laurylsulfat des Monoethanolamins 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,75 mg/dm² enthalten.</p> <p>Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm² enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf von diesen Stoffen und Stoffgruppen insgesamt höchstens 0,01 mg/dm² enthalten.</p>	

Teil B

Beschichtete Zellglasfolie

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
A. In Teil A aufgeführte Stoffe	Siehe Teil A	Siehe Teil A	Siehe Teil A
B. Lacke	Siehe § 2 Nr. 2 Buchstabe a		
1. Polymere <ul style="list-style-type: none"> - Ethyl-, Hydroxyethyl-, Hydroxypropyl- und Methylether der Cellulose - Cellulosenitrat 		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 20 mg/dm ² enthalten.	Der Stickstoffgehalt liegt zwischen 10,8% und 12,2%.

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<p>- Polymere, Copolymere und ihre Mischungen, aus folgenden Monomeren hergestellt:</p> <p>Vinylacetale von gesättigten Aldehyden (C₁ – C₆)</p> <p>Vinylacetat</p> <p>Alkyl(C₁ – C₄)vinylether</p> <p>Acryl-, Croton-, Itacon-, Malein-, Methacrylsäure und ihre Ester</p> <p>Butadien</p> <p>Styrol</p> <p>Methylstyrol</p> <p>Vinylidenchlorid</p> <p>Acrylnitril</p> <p>Methacrylnitril</p> <p>Ethylen, Propylen, 1- und 2-Butylen</p> <p>Vinylchlorid</p>	<p>Beschränkungen entsprechend Anlage 3 Spalte 4</p> <p>In Übereinstimmung mit § 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 3</p>		
<p>2. Harze</p> <p>- Kasein</p> <p>- Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte und deren Ester mit Methyl-, Ethyl- und mehrwertigen C₂ – C₆-Alkoholen oder Mischungen dieser Alkohole</p> <p>- Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte kondensiert mit Acrylsäure und/oder Maleinsäure und/oder Citronensäure und/oder Fumarsäure und/oder Phthalsäure und/oder Bisphenolformaldehyd verestert mit Methyl-, Ethyl- und mehrwertigen C₂ – C₆-Alkoholen oder deren Mischungen</p>	<p>Nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind</p>	<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 12,5 mg/dm² enthalten.</p>	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Ester des Bis-(2-hydroxyethyl)-ethers mit Additionsprodukten des β-Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid - Gelatine (Lebensmittelqualität) - Rizinusöl und seine Dehydrations- oder Hydrierungsprodukte und die Kondensationsprodukte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure - Poly-β-pinen [Terpenharze] - Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Verankerungsmittel) 			
<p>3. Weichmacher</p>		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 6 mg/dm² enthalten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Acetyltributylcitrat - Acetyl-tri-(2-ethylhexyl)citrat - Di-iso-butyl- und Di-n-butyladipat - Di-n-hexylazelat - Butylbenzylphthalat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 2 mg/dm² enthalten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Di-n-butylphthalat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 3 mg/dm² enthalten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Dicyclohexylphthalat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 4 mg/dm² enthalten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Diphenyl-(2-ethylhexyl)-phosphat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 2,5 mg/dm² enthalten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Glycerinmonoacetat [Monoacetin] - Glycerindiacetat [Diacetin] - Glycerintriacetat [Triacetin] 			

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Dibutylsebacat - Di-(2-ethylhexyl)-sebacat [Dioctylsebacat] - Di-n-butyl- und Di-isobutyltartrat <p>4. Andere Zusatzstoffe</p> <p>4.1 Zusatzstoffe, die in Teil A aufgeführt sind</p> <p>4.2 Spezielle Zusatzstoffe für Lacke</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-Hexadecanol und 1-Octadecanol - Ester der geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette von C₈ bis C₂₀ und Rizinolsäure mit geradkettigen Ethyl-, Butyl-, Amyl- und Oleylalkoholen - Montanwachs, Montansäuren (C₂₆ – C₃₂) gereinigt und/oder deren Ester mit Ethandiol und/oder 1,3-Butandiol und/oder deren Calcium- und Kaliumsalze enthaltend - Carnaubawachs - Bienenwachs - Espartowachs - Candelillawachs - Dimethylpolysiloxan - Epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8%) - Gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokristalline Wachse 	<p>Siehe Teil A</p>	<p>In der unbeschichteten Zellglasfolie und der Beschichtung zusammen insgesamt nicht mehr als 6 mg/dm² Berührungsfläche mit den Lebensmitteln</p> <p>Die gleichen Höchstmengen wie in Teil A (die Mengen beziehen sich jedoch auf die unbeschichtete Zellglasfolie und die Beschichtung insgesamt).</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 2 mg/dm² des Lackes enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 1 mg/dm² des Lackes enthalten.</p>	<p>Siehe Teil A</p>

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> - Pentaerythrit-tetrastearat - Mono- und bis-(octadecyldiethylenoxid)-phosphat - Aliphatische Säuren (C₈ - C₂₀) verestert mit Mono- und/oder bis(2-hydroxyethyl)-amin - 2- und 3-tert.-Butyl-4-hydroxyanisol [Butylhydroxyanisol, BHA] - 2,6-Di-tert.-butyl-4-methylphenol [Butylhydroxytoluol, BHT] - Di-n-octylzinn-bis-(2-ethylhexyl)-maleat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,2 mg/dm² des Lackes enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² des Lackes enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² des Lackes enthalten.</p> <p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² des Lackes enthalten.</p>	
<p>5. Lösemittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Butylacetat - Ethylacetat - Isobutylacetat - Isopropylacetat - Propylacetat - Aceton - Butylalkohol - Ethylalkohol - Isobutylalkohol - Isopropylalkohol - Propylalkohol - Cyclohexan - Ethylenglykolmonobutylether - Ethylenglykolmonobutylether-acetat - Ethylenglykolmonoethylether - Ethylenglykolmonoethylether-acetat 		<p>Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,6 mg/dm² des Lackes enthalten.</p>	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> – Ethylenglykolmono-methylether – Ethylenglykolmono-methylether-acetat – Methylethylketon – Methylisobutylketon – Tetrahydrofuran – Toluol 		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,06 mg/dm ² des Lackes enthalten.“	

7. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2, § 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 1)

**Monomere und sonstige Ausgangsstoffe,
die für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassen sind¹⁾**

Abschnitt A

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾) ⁶⁾
1	2	3	4
10030	000514-10-3	Abietinsäure	
10060	000075-07-0	Acetaldehyd	
10090	000064-19-7	Essigsäure	
10120	000108-05-4	Vinylacetat	SML = 12 mg/kg
10150	000108-24-7	Essigsäureanhydrid	
10210	000074-86-2	Acetylen	
10630	000079-06-1	Acrylamid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
10690	000079-10-7	Acrylsäure	
10750	002495-35-4	Benzylacrylat	
10780	000141-32-2	n-Butylacrylat	
10810	002998-08-5	sec.-Butylacrylat	
10840	001663-39-4	tert.-Butylacrylat	
	000818-61-1	Hydroxyethylacrylat	Siehe „Ethylenglykolmonoacrylat“
11470	000140-88-5	Ethylacrylat	
11590	000106-63-8	iso-Butylacrylat	
11680	000689-12-3	iso-Propylacrylat	
11710	000096-33-3	Methylacrylat	
11830	000818-61-1	Ethylenglykolmonoacrylat	
11890	002499-59-4	n-Octylacrylat	
11980	000925-60-0	Propylacrylat	
12100	000107-13-1	Acrylnitril	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)
12130	000124-04-9	Adipinsäure	
12280	002035-75-8	Adipinsäureanhydrid	
12310		Albumin	

PM/REF.-Nr. 2)	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
1	2	3	4
12340		Albumin, durch Formaldehyd koaguliert	
12375		Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, geradkettige, primäre (C ₄ - C ₂₂)	
12670	002855-13-2	1-Amino-3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexan	SML = 6 mg/kg
12788	002432-99-7	11-Aminoundecansäure	SML = 5 mg/kg
12820	000123-99-9	Azelainsäure	
12970	004196-95-6	Azelainsäureanhydrid	
13000	001477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin	SML = 0,05 mg/kg
13090	000065-85-0	Benzoessäure	
13150	000100-51-6	Benzylalkohol	
	000111-46-6	Bis(2-hydroxyethyl)ether	Siehe „Diethylenglykol“
	000077-99-6	2,2-Bis(hydroxymethyl)-1-butanol	Siehe „1,1,1-Trimethylolpropan“
13390	000105-08-8	1,4-Bis(hydroxymethyl)cyclohexan	
13480	000080-05-7	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan	SML = 3 mg/kg
13510	001675-54-3	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(2,3-epoxypropyl)ether	QM = 1 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)
	000110-98-5	Bis(hydroxypropyl)ether	Siehe „Dipropylenglykol“
	005124-30-1	Bis(4-isocyanatocyclohexyl)methan	Siehe „Dicyclohexylmethan-4,4'-di-isocyanat“
13530	038103-06-9	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(phthalsäureanhydrid)	SML = 0,05 mg/kg
13600	047465-97-4	3,3-Bis(3-methyl-4-hydroxyphenyl)-2-indolinon	SML = 1,8 mg/kg
13614	038103-06-9	Bisphenol A-bis(phthalsäureanhydrid)	Siehe 13530
	000080-05-7	Bisphenol A	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan“
	001675-54-3	Bisphenol	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis(2,3-epoxypropyl)ether“
13630	000106-99-0	Butadien	QM = 1 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)
13690	000107-88-0	1,3-Butandiol	
13840	000071-36-3	1-Butanol	
13870	000106-98-9	1-Buten	
13900	000107-01-7	2-Buten	
14110	000123-72-8	Butyraldehyd	
14140	000107-92-6	Buttersäure	
14170	000106-31-0	Buttersäureanhydrid	
14200	000105-60-2	Caprolactam	SML(T) = 15 mg/kg
14230	002123-24-2	Caprolactam, Natriumsalz	SML(T) = 15 mg/kg (berechnet als Caprolactam)
14320	000124-07-2	Caprylsäure	
14350	000630-08-0	Kohlenmonoxid	
14380	000075-44-5	Carbonylchlorid	QM = 1 mg/kg in BG
14410	008001-79-4	Rizinusöl (Lebensmittelqualität)	
14500	009004-34-6	Cellulose	
14530	007782-50-5	Chlor	
	000106-89-8	1-Chlor-2,3-epoxypropan	Siehe „Epichlorhydrin“
14680	000077-92-9	Citronensäure	

PM/REF.-Nr.²)	CAS-Nr.³)	Bezeichnung¹)	Beschränkungen¹)⁴)
1	2	3	4
14710	000108-39-4	m-Kresol	
14740	000095-48-7	o-Kresol	
14770	000106-44-5	p-Kresol	
	000105-08-8	1,4-Cyclohexandimethanol	Siehe „1,4-Bis(hydroxymethyl)-cyclohexan“
14950	003173-53-3	Cyclohexylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
15095	000334-48-5	Decansäure	
15100	000112-30-1	1-Decanol	
	000107-15-3	1,2-Diaminoethan	Siehe „Ethylendiamin“
	000124-09-4	1,6-Diaminohexan	Siehe „Hexamethylendiamin“
15250	000110-60-1	1,4-Diaminobutan	
15565	000106-46-7	1,4-Dichlorbenzol	SML = 12 mg/kg
15700	005124-30-1	Dicyclohexylmethan-4,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
15760	000111-46-6	Diethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg allein oder zusammen mit Ethylenglykol
15790	000111-40-0	Diethylentriamin	SML = 5 mg/kg
15820	000345-92-6	4,4'-Difluorbenzophenon	SML = 0,05 mg/kg
15880	000120-80-9	1,2-Dihydroxybenzol	SML = 6 mg/kg
15910	000108-46-3	1,3-Dihydroxybenzol	SML = 2,4 mg/kg
15940	000123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	SML = 0,6 mg/kg
15970	000611-99-4	4,4'-Dihydroxybenzophenon	SML = 6 mg/kg
16000	000092-88-6	4,4'-Dihydroxybiphenyl	SML = 6 mg/kg
16150	000108-01-0	Dimethylaminoethanol	SML = 18 mg/kg
16240	000091-97-4	3,3'-Dimethyl-4,4'-di-isocyanatobiphenyl	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16480	000126-58-9	Dipentaerythrit	
16570	004128-73-8	Diphenylether-4,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16600	005873-54-1	Diphenylmethan-2,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16630	000101-68-8	Diphenylmethan-4,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16660	000110-98-5	Dipropylenglykol	
16750	000106-89-8	Epichlorhydrin	QM = 1 mg/kg in BG
16780	000064-17-5	Ethanol	
16950	000074-85-1	Ethylen	
16960	000107-15-3	Ethylendiamin	SML = 12 mg/kg
16990	000107-21-1	Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg allein oder zusammen mit Diethylenglykol
17005	000151-56-4	Ethylenimin	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
17020	000075-21-8	Ethylenoxid	QM = 1 mg/kg in BG
17160	000097-53-0	Eugenol	SML = 0,01 mg/kg
17170	061788-47-4	Kokosfettsäuren	
17200	068308-53-2	Sojafettsäuren	
17230	061790-12-3	Tallölfettsäuren	
17260	000050-00-0	Formaldehyd	SML = 15 mg/kg

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾)
1	2	3	4
17290	000110-17-8	Fumarsäure	
17530	000050-99-7	Glucose	
18010	000110-94-1	Glutarsäure	
18070	000108-55-4	Glutarsäureanhydrid	
18100	000056-81-5	Glycerin	
18250	000115-28-6	Hexachlorendomethylen-tetrahydrophthalsäure	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
18280	000115-27-5	Hexachlorendomethylen-tetrahydrophthalsäureanhydrid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
18310	036653-82-4	1-Hexadecanol	
18430	000116-15-4	Hexafluorpropylen	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
18460	000124-09-4	Hexamethylen-diamin	SML = 2,4 mg/kg
18640	000822-06-0	Hexamethylen-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
18670	000100-97-0	Hexamethylen-tetramin	SML(T) = 15 mg/kg (berechnet als Formaldehyd)
	000123-31-9	Hydrochinon	Siehe „1,4-Dihydroxybenzol“
18880	000099-96-7	p-Hydroxybenzoesäure	
19000	000115-11-7	iso-Buten	
19210	001459-93-4	Dimethyl-iso-phthalat	SML = 0,05 mg/kg
19470	000143-07-7	Laurinsäure	
19510	011132-73-3	Lignocellulose	
19540	000110-16-7	Maleinsäure	SML(T) = 30 mg/kg
19960	000108-31-6	Maleinsäureanhydrid	SML(T) = 30 mg/kg (berechnet als Maleinsäure)
	000108-78-1	Melamin	Siehe „2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin“
20020	000079-41-4	Methacrylsäure	
20080	002495-37-6	Benzylmethacrylat	
20110	000097-88-1	Butylmethacrylat	
20140	002998-18-7	sec.-Butylmethacrylat	
20170	000585-07-9	tert.-Butylmethacrylat	
20890	000097-63-2	Ethylmethacrylat	
21010	000097-86-9	iso-Butylmethacrylat	
21100	004655-34-9	iso-Propylmethacrylat	
21130	000080-62-6	Methylmethacrylat	
21190	000868-77-9	Ethylenglykolmonomethacrylat	
21280	002177-70-0	Phenylmethacrylat	
21340	002210-28-8	Propylmethacrylat	
21460	000760-93-0	Methacrylsäureanhydrid	
21490	000126-98-7	Methacrylnitril	SML = NN (NG = 0,02 mg/kg)
21550	000067-56-1	Methanol	
21940	000924-42-5	N-Methylolacrylamid	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
22150	000691-37-2	4-Methyl-1-penten	SML = 0,02 mg/kg
22350	000544-63-8	Myristinsäure	
22390	000840-65-3	Dimethylnaphthalin-2,6-dicarboxylat	SML = 0,05 mg/kg
22420	003173-72-6	1,5-Naphthalen-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)

PM/REF.-Nr.²)	CAS-Nr.³)	Bezeichnung⁴)	Beschränkungen⁵)⁶)
1	2	3	4
22450	009004-70-0	Nitrocellulose	
22480	000143-08-8	1-Nonanol	
22570	000112-96-9	Octadecylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
22600	000111-87-5	1-Octanol	
22660	000111-66-0	1-Octen	SML = 15 mg/kg
22763	000112-80-1	Ölsäure	
22780	000057-10-3	Palmitinsäure	
22840	000115-77-5	Pentaerythrit	
22870	000071-41-0	1-Pentanol	
22960	000108-95-2	Phenol	
23050	000108-45-2	1,3-Phenylendiamin	QM(T) = 1 mg/kg in BG
	000075-44-5	Phosgen	Siehe „Carbonylchlorid“
23170	007664-38-2	Phosphorsäure	
		Phthalsäure	Siehe „Terephthalsäure“
23200	000088-99-3	O-Phthalsäure	
23230	000131-17-9	Diallylphthalat	SML = NN (NG = 0,01 mg/kg)
23380	000085-44-9	Phthalsäureanhydrid	
23470	000080-56-8	alpha-Pinen	
23500	000127-91-3	beta-Pinen	
23590	025322-68-3	Polyethylenglykol	
23650	025322-69-4	Polypropylenglykol (Molgewicht über 400)	
23740	000057-55-6	1,2-Propandiol	
23800	000071-23-8	1-Propanol	
23830	000067-63-0	2-Propanol	
23860	000123-38-6	Propionaldehyd	
23890	000079-09-4	Propionsäure	
23950	000123-62-6	Propionsäureanhydrid	
23980	000115-07-1	Propylen	
24010	000075-56-9	Propylenoxid	QM = 1 mg/kg in BG
	000120-80-9	Pyrocatechol	Siehe „1,2-Dihydroxybenzol“
24057	000089-32-7	Pyromellitsäureanhydrid	SML = 0,05 mg/kg (berechnet als Pyromellitsäure)
24070	073138-82-6	Harzsäuren	
	000108-46-3	Resorcin	Siehe „1,3-Dihydroxybenzol“
24100	008050-09-7	Kolophonium	
24130	008050-09-7	Kolophoniumharz	
24160	008052-10-6	Tallölharz	
24190	009014-63-5	Baumharz	
24250	009006-04-6	Naturkautschuk	
24270	000069-72-7	Salicylsäure	
24280	000111-20-6	Sebacinsäure	
24430	002561-88-8	Sebacinsäureanhydrid	
24475	001313-82-2	Natriumsulfid	
24490	000050-70-4	Sorbit	
24520	008001-22-7	Sojaöl	
24540	009005-25-8	Lebensmittelstärke	
24550	000057-11-4	Stearinsäure	

PM/REF.-Nr. 2)	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
1	2	3	4
24610	000100-42-5	Styrol	
24820	000110-15-6	Bernsteinsäure	
24850	000108-30-5	Bernsteinsäureanhydrid	
24880	000057-50-1	Saccharose	
24887	006362-79-4	5-Sulfoisophthalsäure, Mononatriumsalz	SML = 0,05 mg/kg
24888	003965-55-7	Dimethyl-5-sulfoisophthalat, Mononatriumsalz	SML = 0,05 mg/kg
24910	000100-21-0	Terephthalsäure	SML = 7,5 mg/kg
24940	000100-20-9	Terephthalsäuredichlorid	SML(T) = 7,5 mg/kg (berechnet als Terephthalsäure)
24970	000120-61-6	Dimethylterephthalat	
25090	000112-60-7	Tetraethylenglykol	
25120	000116-14-3	Tetrafluorethylen	SML = 0,05 mg/kg
25150	000109-99-9	Tetrahydrofuran	SML = 0,6 mg/kg
25180	000102-60-3	N,N,N',N'-Tetrakis(2-hydroxy- propyl)ethylendiamin	
25210	000584-84-9	2,4-Toluol-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25240	000091-08-7	2,6-Toluol-di-isocyanat	(QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25270	026747-90-0	2,4-Toluol-di-isocyanat, dimer	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25360		2,3-Epoxypropyltrialkyl(C ₅ - C ₁₅)acetat	SML = 6 mg/kg
25420	000108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin	SML = 30 mg/kg
25510	000112-27-6	Triethylenglykol	
25600	000077-99-6	1,1,1-Trimethylolpropan	SML = 6 mg/kg
25910	024800-44-0	Tripropylenglykol	
25960	000057-13-6	Hamstoff	
26050	000075-01-4	Vinylchlorid	Siehe Anlage 5 Nr. 1 und Anlage 6 Nr. 1
26110	000075-35-4	Vinylidenchlorid	QM = 5 mg/kg in BG oder SML = NN (NG = 0,05 mg/kg)

Abschnitt B⁷⁾

PM/REF.-Nr. 2)	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
1	2	3	4
	000542-02-9	Acetoguanamin	Siehe „2,4-Diamino-6-methyl- 1,3,5-triazin“
10160	002206-94-2	alpha-Acetoxystyrol	
10162	010521-96-7	beta-Acetoxystyrol	
10480		Monocarbonsäuren, aliphatische, gesättigte (C ₂ - C ₂₄)	
10510		Monocarbonsäuren, aliphatische, ungesättigte (C ₃ - C ₂₄)	
10599/70		Fettsäuren, ungesättigte (C ₁₈)	
10599/90A	061788-89-4	Dimere von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte	

PM/REF.-Nr. 2)	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5)
1	2	3	4
10599/91	061788-89-4	Dimere, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte	
10599/92A	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), destillierte	
10599/93	068783-41-5	Dimere, hydrierte, von ungesättigten Fettsäuren (C ₁₈), nicht destillierte	
10660	015214-89-8	Acrylamidomethylpropansulfonsäure	
10930	003066-71-5	Cyclohexylacrylat	
11000	050976-02-8	Dicyclopentadienylacrylat	
11050	001070-70-8	1,4-Butandiolodiacrylat	
11180	017831-71-9	Tetraethylglykoldiacrylat	
11195	068901-05-3	Tripropylglykoldiacrylat	
11245	002156-97-0	Dodecylacrylat	
11500	000103-11-7	2-Ethylhexylacrylat	
11520	002918-23-2	2-Hydroxyisopropylacrylat (= 2-Hydroxy-1-methylethylacrylat)	
11530	000999-61-1	2-Hydroxypropylacrylat	
11560	005888-33-5	iso-Bornylacrylat	
11620	001330-61-6	iso-Decylacrylat	
11650	029590-42-9	iso-Octylacrylat	
11695	003121-61-7	2-Methoxyethylacrylat	
11740	010095-13-3	1,3-Butandiolmonoacrylat	
11770	002478-10-6	1,4-Butandiolmonoacrylat	
11800	013533-05-6	Diethylglykolmonoacrylat	
12010	040074-09-7	2-Sulfoethylacrylat	
12040	039121-78-3	Sulfopropylacrylat	
12055	094160-26-6	Acrylsäuretriester von Tris(2-hydroxypropyl) ether von Glycerin	
12062	075577-70-7	Acrylsäuretriester von 1,1,1-Trimethylolpropan-tris(2-hydroxyethyl)ether	
12160	002998-04-1	Diallyladipat	
12190	000105-97-5	Didecyladipat	
12220	027178-16-1	Di-iso-decyladipat	
12250	000123-79-5	Diocyladipat	
12265	004074-90-2	Divinyladipat	
12370		Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, primäre, sekundäre oder tertiäre (C ₄ – C ₂₂)	
12610	000107-18-6	Allylalkohol	
12700	000150-13-0	p-Aminobenzoesäure	
12790	000080-46-6	p-tert.-Amylphenol	
12850	029602-44-6	Bis(2-hydroxyethyl)azelat	
12910	001732-10-1	Dimethylazelat	
	000528-44-9	1,2,4-Benzoltricarbonsäure	Siehe „Trimellitssäure“
13060	004422-95-1	1,3,5-Benzoltricarbonsäuretrichlorid	
	000080-09-1	Bisphenol S	Siehe „4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon“
	000091-76-9	Benzoguanamin	Siehe „2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin“
13328	000104-38-1	Bis(2-hydroxyethyl)ether des Hydrochinons	

PM/REF.-Nr. ²⁾	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ⁵⁾
1	2	3	4
13660	000584-03-2	1,2-Butandiol	
13720	000110-63-4	1,4-Butandiol	
13750	000513-85-9	2,3-Butandiol	
13780	002425-79-8	1,4-Butandiol-bis(2,3-epoxypropyl)ether	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
13810	000505-65-7	1,4-Butandiolformal	
13932	000598-32-3	3-Buten-2-ol	
13960	001852-16-0	N-(Butoxymethyl)acrylamid	
14020	000098-54-4	4-tert.-Butylphenol	
14260	000502-44-3	Caprolacton	
	000115-28-6	Chlorendinesäure	Siehe „Hexachlorendomethylen- tetrahydrophthalsäure“
14800	003724-65-0	Crotonsäure	
15020	002182-05-0	Cyclohexylvinylether	
15070	001647-16-1	1,9-Decadien	
15130	000872-05-9	1-Decen	
15280	000542-02-9	2,4-Diamino-6-methyl-1,3,5-triazin	
15310	000091-76-9	2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin	
15340	000109-76-2	1,3-Diaminopropan	
15370	003236-53-1	1,6-Diamino-2,2,4-trimethylhexan	
15400	003236-54-2	1,6-Diamino-2,4,4-trimethylhexan	
15490	002215-89-6	4,4'-Dicarboxydiphenylether	
15580	001653-19-6	2,3-Dichlor-1,3-butadien	
15610	000080-07-9	4,4'-Dichlordiphenylsulfon	
15730	000077-73-6	Dicyclopentadien	
16090	000080-09-1	4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon	
16210	006864-37-5	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodicyclohexyl- methan	
16270	000526-75-0	2,3-Dimethylphenol	
16300	000105-67-9	2,4-Dimethylphenol	
16330	000095-87-4	2,5-Dimethylphenol	
16360	000576-26-1	2,6-Dimethylphenol	
16390	000126-30-7	2,2-Dimethyl-1,3-propandiol	
16450	000646-06-0	1,3-Dioxolan	
16540	000102-09-0	Diphenylcarbonat	
16690	001321-74-0	Divinylbenzol	
16697	000693-23-2	Dodecandisäure	
17040	000149-57-5	2-Ethylhexansäure	
17050	000104-76-7	2-Ethyl-1-hexanol	
17110	016219-75-3	5-Ethylidenbicyclo[2.2.1]hept-2-en	
17350	000105-75-9	Dibutylfumarat	
18220	068564-88-5	N-Heptylaminoundecansäure	
18370	000592-45-0	1,4-Hexadin	
18400	000592-42-7	1,5-Hexadin	
18441	000085-42-7	Hexahydrophthalsäureanhydrid	
18700	000629-11-8	1,6-Hexandiol	
18820	000592-41-6	1-Hexen	
18905	002628-17-3	4-Hydroxystyrol	

PM/REF.-Nr. 2)	CAS-Nr. 2)	Bezeichnung 1)	Beschränkungen 3)
1	2	3	4
18970	000078-38-1	iso-Butanol	
19030	016669-59-3	N-(iso-Butoxymethyl)acrylamid	
19060	000109-53-5	iso-Butylvinylether	
19090	000078-84-2	iso-Butyraldehyd	
19120	025339-17-7	iso-Decanol	
19130	026896-18-4	iso-Nonansäure	
19150	000121-91-5	iso-Phthalsäure	
19180	000099-63-8	iso-Phthalsäuredichlorid	
	000078-79-5	Isopren	Siehe „2-Methyl-1,3-butadien“
19270	000097-65-4	Itaconsäure	
19490	000947-04-6	Lauroctam	
19570	000999-21-3	Diallylmalainat	
19600	000105-76-0	Dibutylmalainat	
19936	007423-42-9	Mono(2-ethylhexyl)malainat	
19990	000079-39-0	Methacrylamid	
20050	000096-05-9	Allylmethacrylat	
20260		Cyclohexylmethacrylat	
20380	001189-08-8	1,3-Butandiolmethacrylat	
20410	002082-81-7	1,4-Butandiolmethacrylat	
20440	000097-90-5	Ethylenglykoldimethacrylat	
20470	025852-47-5	Polyethylenglykoldimethacrylat	
20530	002867-47-2	2-(Dimethylamino)ethylmethacrylat	
20590	000106-91-2	2,3-Epoxypropylmethacrylat	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
20740	039670-09-2	Ethoxytriethylenglykolmethacrylat	
20950	000923-26-2	2-Hydroxypropylmethacrylat	
21115	000816-74-0	Methallylmethacrylat	
21220	032360-05-7	Octadecylmethacrylat	
21370	010595-80-9	2-Sulfoethylmethacrylat	
21400	054276-35-6	Sulfopropylmethacrylat	
21520	001561-92-8	Natriummethallylsulfonat	QM = 5 mg/kg in BG
21640	000078-79-5	2-Methyl-1,3-butadien	
21730	000563-45-1	3-Methyl-1-buten	
21760	000694-91-7	5-Methylenbicyclo[2.2.1]hept-2-en	
	000505-65-7	1,4-(Methylenedioxy)butan	Siehe „1,4-Butandiolformal“
21837	001116-90-1	4-Methyl-1,4-hexadien	SML = NN (NG = 0,05 mg/kg)
21970	000923-02-4	N-Methylolmethacrylamid	
22210	000098-83-9	alpha-Methylstyrol	
22240	000622-97-9	p-Methylstyrol	
22270	000107-25-5	Methylvinylether	
22360	001141-38-4	2,6-Naphthalendicarbonsäure	
	000126-30-7	Neopentylglykol	Siehe „2,2-Dimethyl-1,3-propandiol“
22428	051000-52-3	Vinylneodecanoat	
22540	000104-40-5	4-Nonylphenol	
22585	003710-30-3	1,7-Octadien	
22720	000140-66-9	4-tert.-Octylphenol	
22900	000109-67-1	1-Penten	
22932	001187-93-5	Perfluormethyl-perfluorvinylether	

PM/REF.-Nr. ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Bezeichnung ³⁾	Beschränkungen ³⁾)
1	2	3	4
22937	001623-05-8	Perfluorpropyl-perfluorvinylether Phthalsäuren	Siehe „iso- oder o-Phthalsäure“
23530	025190-06-1	Poly(1,4-butylenglykol) (Molgewicht über 1000)	
23770	000504-63-2	1,3-Propandiol	
23920	000105-38-4	Vinylpropionat	
24370	000106-79-6	Dimethylsebacat	
24560	000111-63-7	Vinylstearat	
24760	026914-43-2	Styrolsulfonsäure	
25030	016646-44-9	Tetra(allyloxy)ethan	
25161	000085-43-8	1,2,3,6-Tetrahydrophthalsäureanhydrid	
25300	000088-19-7	o-Toluolsulfonamid	
25380		Vinyl-trialkyl(C ₅ - C ₁₅)acetat (=Vinylversat)	
25390	000101-37-1	Triallylcyanurat	
25450	026896-48-0	Tricyclodecandimethanol	
25480	000102-71-6	Triethanolamin	
25540	000528-44-9	Trimellithsäure	QM(T) = 5 mg/kg in BG
25550	000552-30-7	Trimellithsäureanhydrid	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Trimellithsäure)
25810	015625-89-5	1,1,1-Trimethylolpropantriacylat	
25840	003290-92-4	1,1,1-Trimethylolpropantrimethacrylat	
25900	000110-88-3	Trioxan	
	000102-71-6	Tris(2-hydroxyethyl)amin	Siehe „Triethanolamin“
26140	000075-38-7	Vinylidenfluorid	SML = NN (NG = 0,05 mg/kg)
26170	003195-78-6	N-Vinyl-N-methylacetamid	QM = 5 mg/kg in BG
26230	000088-12-0	Vinylpyrrolidon	
26290	025013-15-4	Vinytoluol	
	000622-97-9	p-Vinytoluol	Siehe „p-Methylstyrol“
26320	002768-02-7	Trimethoxyvinylsilan	QM = 5 mg/kg in BG
	000105-67-9	m-Xylenol	Siehe „2,4-Dimethylphenol“
	000526-75-0	o-Xylenol	Siehe „2,3-Dimethylphenol“
	000095-87-4	p-Xylenol	Siehe „2,5-Dimethylphenol“

¹⁾ a) Die Anlage umfaßt:

- Stoffe, die polymerisiert werden; dies schließt Polykondensation, Polyaddition oder vergleichbare Prozesse zur Bildung von Makromolekülen mit ein;
- natürliche oder künstlich erzeugte makromolekulare Stoffe, die bei der Herstellung modifizierter Makromoleküle verwendet werden, sofern die Monomere oder die zu deren Synthese notwendigen sonstigen Ausgangsstoffe nicht im Verzeichnis aufgeführt sind;
- Stoffe, die zur Modifizierung bestehender natürlicher oder künstlich erzeugter makromolekularer Stoffe verwendet werden;
- die Salze (Doppelsalze und saure Salze eingeschlossen) des Aluminiums, Ammoniums, Calciums, Eisens, Magnesiums, Kaliums, Natriums und Zinks der zulässigen Säuren, Phenole oder Alkohole.

b) Die Anlage umfaßt nicht:

aa) Stoffe wie beispielsweise:

- Reaktionszwischenprodukte;
- Abbauprodukte;
- Verunreinigungen in den verwendeten Stoffen;

bb) Oligomere und natürliche oder synthetische Polymere sowie deren Mischungen, wenn die Monomere oder die zu ihrer Synthese benötigten Ausgangsstoffe im Verzeichnis aufgeführt sind;

cc) Gemische der genehmigten Stoffe.

²⁾ PM/REF.-Nr.: EWG-Verpackungsmaterial-Referenznummer der gelisteten Stoffe.

³⁾ CAS-Nr.: Chemical Abstract Service-Nummer.

- *) Gehört ein in dieser Spalte als Einzelverbindung aufgeführter Stoff auch zu einer chemischen Gruppe, gelten für ihn die Beschränkungen, die bei der entsprechenden Einzelverbindung angegeben sind.
- *) Die in dieser Spalte verwendeten Abkürzungen oder Ausdrücke haben folgende Bedeutung:
 - NG = Nachweisgrenze der Analysenmethode; Analysentoleranz inbegriffen;
 - BG = Bedarfsgegenstand;
 - NCO = Isocyanat-Gruppe;
 - NN = nicht nachweisbar. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „nicht nachweisbar“, daß der Stoff mit einer validierten Analysenmethode nicht nachgewiesen werden kann. Diese Methode muß eine Empfindlichkeit besitzen, wie sie für den jeweiligen Stoff aufgeführt ist. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
 - QM = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand;
 - QM(T) = höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppen. Die Einhaltung des QM(T)-Wertes ist durch Messung mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
 - SML = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulantien, sofern nicht anders angegeben. Im Sinne dieser Verordnung ist der spezifische Migrationswert mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Gibt es gegenwärtig keine solche Methode, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist;
 - SML(T) = spezifischer Migrationswert in Lebensmitteln oder Lebensmittelsimulantien, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppe. Die Einhaltung des SML(T)-Wertes ist durch Messung mit einer validierten Analysenmethode zu bestimmen. Solange eine solche Methode nicht zur Verfügung steht, kann eine Analysenmethode mit einer geeigneten Empfindlichkeit, die die Bestimmung des ausgewiesenen Grenzwertes ermöglicht, angewandt werden, bis eine validierte Methode entwickelt worden ist.
- *) Die in dieser Spalte aufgeführten SML-Werte sind in Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) angegeben. In den folgenden Fällen sind diese Werte jedoch in Milligramm pro Quadratdezimeter zu berechnen (zur Umrechnung werden die in Milligramm pro Kilogramm angegebenen SML-Werte durch den Umrechnungsfaktor 6 dividiert):
 - a) füllbare Bedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von weniger als 500 Millilitern oder mehr als 10 Litern;
 - b) Platten, Folien oder andere nicht füllbare Bedarfsgegenstände bzw. solche, bei denen das Verhältnis der Kontaktfläche solcher Bedarfsgegenstände zu der mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittelmenge nicht ermittelt werden kann.
- *) Diese Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe dürfen nur vorläufig bis zu einer Entscheidung über ihre Aufnahme in Abschnitt A weiterhin verwendet werden.“

8. Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 4
(zu § 5)

**Verfahren,
die beim Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände nicht angewendet werden dürfen**

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verfahren
1	2	3
1.	Beruhigungs- und Flaschensauger aus Elastomeren oder Gummi	Verfahren, die bewirken, daß aus den Saugern N-Nitrosamine oder in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe in eine Speichellösung in einer Menge abgegeben werden, die mit einer in Anlage 10 Nr. 6 beschriebenen Methode nachweisbar sind“.

9. In Anlage 10 werden

- a) in Nummer 1 Spalte 3 die Worte „Gliederungsnummer B 80.30-1 bis 3 (EG), Stand Mai 1991,“ durch die Worte „Gliederungsnummer B 80.30-1 (EG), Stand April 1993, und Gliederungsnummer B 80.30-2 und 3 (EG), Stand Mai 1991,“ ersetzt,
- b) folgende Nummer angefügt:

1	2	3
„6.	Bestimmung der Abgabe von N-Nitrosaminen und in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe aus Beruhigungs- und Flaschensaugern aus Elastomeren oder Gummi in eine Testlösung	Zur Herstellung der Testlösung werden 4,2 g Natriumhydrogencarbonat 0,5 g Natriumchlorid, 0,2 g Kaliumcarbonat und 30 mg Natriumnitrit in einem Liter destilliertem Wasser von vergleichbarer Qualität gelöst. Der pH-Wert der Lösung muß 9 betragen. Materialproben von einer geeigneten Zahl von Flaschen- oder Beruhigungssaugern werden 24 Stunden lang bei einer Temperatur von 40 ± 2 °C in die Testlösung getaucht.

1	2	3
		<p>Die freigesetzte Menge der N-Nitrosamine wird in einem aliquoten Teil der entsprechend den Absätzen 1 und 2 hergestellten Lösung nachgewiesen. Die N-Nitrosamine werden aus den aliquoten Teilen mit Hilfe von nitrosaminfreiem Dichlormethan (DCM) isoliert und durch Gaschromatographie bestimmt.</p> <p>Die freigesetzte Menge der N-nitrosierbaren Stoffe wird in einem weiteren aliquoten Teil der entsprechend den Absätzen 1 und 2 hergestellten Lösung bestimmt. Die nitrosierbaren Stoffe werden durch Ansäuern unter Zugabe von Salzsäure in Nitrosamine umgewandelt, mit Hilfe von DCM aus den aliquoten Teilen isoliert und durch Gaschromatographie bestimmt.</p> <p>Mit der validierten Methode müssen mindestens die folgenden Mengen bestimmt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">- 0,01 mg der insgesamt freigesetzten N-Nitrosamine/kg (Elastomer- oder Gummiteile der Flaschen- oder Beruhigungssauger),- 0,1 mg aller N-nitrosierbaren Stoffe/kg (Elastomer- oder Gummiteile der Flaschen- oder Beruhigungssauger).*

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin
und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes
(Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung – SMAusbV)**

Vom 12. April 1994

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der gemäß Artikel 67 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 7 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) verordnet das Bundesministerium für Verkehr hinsichtlich des § 34 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin auf Kauffahrteischiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

(2) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden (Reeder) und der Auszubildenden. Sie hat ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen. Sie prüft die Berufsausbildungsverträge und trägt deren wesentliche Inhalte und Änderungen in das Verzeichnis ein.

§ 4

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn
1. der Auszubildende persönlich geeignet ist und
 2. die Ausbildungsstätte geeignet ist.
- (2) Ausbildungsstätte im Sinne dieser Verordnung ist ein Ausbildungsschiff,
1. das vom Bundesministerium für Verkehr als nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet anerkannt ist,
 2. auf dem die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten ausgebildeten Fachkräfte steht, es sei denn, daß andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird, und
 3. auf dem die Berufsausbildung von einem persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder durchgeführt wird.

§ 5

**Berufsausbildung
außerhalb der Ausbildungsstätte**

Die zuständige Stelle regelt die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans (Anlage 1, Abschnitt II), soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können. Die Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte ist unter Beachtung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts zu organisieren.

§ 6

Ausbildungsdauer

- (1) Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Ausbildungszeit erreicht.

(3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.

§ 7

Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres für die industriellen oder handwerklichen Metallberufe ist mit einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit nach § 6 anzurechnen, wenn

1. das Berufsgrundbildungsjahr in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt wird und
2. der Unterricht nach Maßgabe der Stundenverteilung nach den berufsfeldbezogenen Rahmenlehrplänen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr am 19. Mai 1978 beschlossenen Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr (BAnz. Nr. 130 vom 15. Juli 1978) erteilt wird.

§ 8

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung;
2. Aufbau und Organisation des Reederei- und Schiffsbetriebes;
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz;
4. Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Materialien;
5. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Erste-Hilfe-Maßnahmen;
6. Kommunikation im Schiffsbetrieb in deutscher und englischer Sprache;
7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse;
8. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen;
9. Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen;
10. Bearbeiten von Metallen:
 - 10.1 Prüfen, Messen, Lehren,
 - 10.2 Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
 - 10.3 Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
 - 10.4 manuelles Spannen,
 - 10.5 maschinelles Spannen,
 - 10.6 Trennen,
 - 10.7 Umformen,

- 10.8 Fügen;
11. Instandsetzen von Maschinen und Anlagen:
 - 11.1 Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
 - 11.2 Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen;
12. Handhaben und Überwachen von Schiffsbetriebssystemen im Fahrbetrieb:
 - 12.1 Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsbetrieb,
 - 12.2 Warten von Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln,
 - 12.3 Bedienen von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Rohrleitungsanlagen sowie von elektrischen Maschinen und Anlagen,
 - 12.4 Bedienen von Kraftmaschinen,
 - 12.5 Umgehen mit pneumatischen und hydraulischen Steuer- und Regeleinrichtungen,
 - 12.6 Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen,
 - 12.7 Wahrnehmen der Aufgaben im Brücken- und Wachdienst;
13. Arbeiten mit Tauwerk;
14. Los- und Festmachen des Schiffes, Bedienen des Ankergeschirrs sowie Herstellen des Zugangs zum Schiff;
15. Ausführen von Konservierungs- und Anstricharbeiten;
16. Ladungs- und Umschlagstechnik:
 - 16.1 Handhaben von Ladungsgütern,
 - 16.2 Vorbereiten von Laderäumen, Ladetanks und Decks,
 - 16.3 Ausführen von Arbeiten zur Ladungssicherung,
 - 16.4 Ausführen von Arbeiten zur Ladungsfürsorge,
 - 16.5 Handhaben von Ladungs- und Umschlagseinrichtungen;
17. Durchführen von Brandverhütungsmaßnahmen sowie Warten und Handhaben von Brandschutzausrüstungen, Brandabwehrgeräten und -anlagen;
18. Handhaben und Prüfen von Rettungsmitteln und sonstiger Ausrüstung zum Rettungsdienst;
19. Verhalten und Durchführen von Maßnahmen in Notfällen.

§ 9

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 8 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte innerhalb des ersten Jahres und innerhalb der letzten beiden Jahre ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 13 und 14 nachzuweisen.

§ 10

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 11

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Das Berichtsheft ist vom Auszubildenden oder dem Ausbilder monatlich und bei einer Abmusterung des Auszubildenden gegenzuzeichnen.

§ 12

Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei jeder Abmusterung und bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so hat auch der Ausbilder das Zeugnis zu unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 13

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungsdauer nach § 6 stattfinden. § 15 gilt entsprechend. Es ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 240 Minuten zwei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens 180 Minuten zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Herstellen von Werkstücken durch manuelles und maschinelles Spanen, Trennen, Umformen, Fügen durch Schraub-, Bolzen-, Stift- oder Preßverbindungen sowie Fügen durch Löten oder Schmelzschweißen einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes,

b) Ermitteln von Betriebswerten an Maschinen oder Anlagen einschließlich Erstellen eines Meßprotokolls;

2. als Arbeitsproben:

- a) Durchführen einer Brandabwehrmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Brandschutzausrüstungen und Brandabwehrgeräten,
- b) Durchführen einer Rettungsmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Rettungsmitteln und Aussetzvorrichtungen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 240 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. im Gebiet Fertigungs- und Maschinentechnik:

- a) technische Unterlagen,
- b) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
- c) Meß- und Prüftechnik,
- d) Fertigungsverfahren der spanenden und spanlosen Bearbeitung, Fügetechnik;

2. im Gebiet Fahrbetrieb:

- a) Aufbau und Funktion von Meß-, Prüf- und Anzeigeräten,
- b) Eigenschaften und Verwendung von Ölen, Schmier- und Kühlmitteln sowie von Hydraulikflüssigkeiten,
- c) Kommandos und Meldungen in deutscher und englischer Sprache,
- d) Schiffsfahrtszeichen, Signale und Lichterführung;

3. im Gebiet Ladungs- und Umschlagstechnik:

Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern;

4. im Gebiet Brandschutz und Brandabwehr:

- a) Brandschutz, Brandabwehr und Brandursachen,
- b) Sicherheitsrolle sowie Brandabwehr- und Verschlusstruppe,
- c) Branderkennungsanlagen, Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte und -anlagen,
- d) Auswahl und Einsatz von Atemschutzgeräten, Brandschutzausrüstungen und Gasmeßgeräten,
- e) Sicherheitseinrichtungen,
- f) Verhalten im Notfall;

5. im Gebiet Rettungsdienst:

- a) Sicherheitsrolle sowie Bootstrupp und Einsatztrupp Bootsdeck,
- b) Bauart und Einsatz von Rettungsmitteln,
- c) Sicherheitsausrüstungen,
- d) Verhalten im Notfall;

6. im Gebiet Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Materialien:

- a) Notwendigkeit und Zweck von Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften,
- b) Maßnahmen zum Umweltschutz und zur rationellen Verwendung von Energie und Materialien.

Dabei soll die Prüfung in den Gebieten 4 und 5 insgesamt 120 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Bei ausreichenden Leistungen in den beiden Arbeitsproben und in der schriftlichen Prüfung in den Gebieten Brandschutz und Brandabwehr sowie Rettungsdienst stellt die See-Berufsgenossenschaft, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Befähigungszeugnisse zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann aus.

§ 14

Abschlußprüfung

(1) Es ist eine Abschlußprüfung durchzuführen. Die Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

§ 15

Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

§ 16

Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer der Berufsschule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von den Reederverbänden, die Beauftragten der Arbeitnehmer werden von den in der Seeschifffahrt vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen. Der Lehrer der Berufsschule wird von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens drei Jahre berufen. Sie können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit entstehen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite ge-

währt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr festgesetzt wird.

(6) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 17

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung nach § 13 teilgenommen und das Berichtsheft geführt hat,
3. wer die in § 12 vorgeschriebenen Zeugnisse besitzt, die Prüfung zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft bestanden sowie an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilgenommen hat und
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

§ 19

Zulassung zur Abschlußprüfung in besonderen Fällen

(1) Auszubildende, die eine dieser Verordnung entsprechende Berufsausbildung bei der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder anderen öffentlichen Verwaltungen nachweisen und die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen, sind ebenfalls zur Abschlußprüfung zuzulassen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist:

1. a) den Besitz des Matrosenbriefes, des Facharbeiterbriefes zum Vollmatrosen der Handelsschifffahrt Spezialisierungsrichtungen Decksbetriebstechnik oder Technische Flotte, des Facharbeiterbriefes zum Vollmatrosen der Hochseefischerei oder eines von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweises oder

- b) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung bei der Bundeswehr im Bereich des Decksbetriebs oder
 - c) eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Decksbetrieb auf Seeschiffen;
2. a) eine mindestens neunmonatige praktische Tätigkeit im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen oder
 - b) ein mindestens dreimonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen;
 3. die Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Ergänzungslehrgang für den Maschinenbetrieb von mindestens 470 Stunden;
 4. den Besitz der Befähigungszeugnisse als Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft und
 5. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer nachweist:

1. a) den Besitz des Zeugnisses der Abschluß- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Metallberuf und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen oder ein mindestens viermonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen oder
 - b) den Besitz des Facharbeiterbriefes zum Vollmatrosen der Handelsschiffahrt Spezialisierungsrichtung Maschinenbetriebstechnik oder zum Schiffsbetriebsschlosser der Hochseefischerei oder eines von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Befähigungsnachweises oder
 - c) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung bei der Bundeswehr im Bereich des Maschinenbetriebs oder
 - d) eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit im Maschinenbetrieb auf Seeschiffen;
2. a) eine mindestens neunmonatige praktische Tätigkeit im Decksbetrieb auf Seeschiffen oder
 - b) ein mindestens dreimonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Decksbetrieb auf Seeschiffen;
3. die Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Ergänzungslehrgang für den Decksbetrieb von mindestens 360 Stunden,
4. den Besitz der Befähigungszeugnisse als Rettungsboot- und Feuerschutzmann nach den Richtlinien der See-Berufsgenossenschaft und
5. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang.

(4) Auf die vierjährige Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c und Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d wird eine gleichwertige praktische Tätigkeit bis zu 2 Jahren angerechnet:

1. auf Fahrzeugen der Binnen- und Hafenschiffahrt,
2. auf See eingesetzten Behördenfahrzeugen,
3. auf überwiegend auf See eingesetzten Fahrzeugen der Bundeswehr.

§ 20

Entscheidung über die Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die zuständige Stelle setzt die Prüfungstermine für ein Jahr im voraus unter Berücksichtigung des Ablaufs der Berufsausbildung und des Schuljahres fest und gibt sie einschließlich der Anmeldefristen in einem Mitteilungsblatt rechtzeitig vorher bekannt.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich vom Auszubildenden an die zuständige Stelle zu richten. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen und bei einer Zulassung nach § 19, kann sich der Prüfling selbst anmelden.

(4) Die Zulassung, die Prüfungstermine, der Prüfungsort sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erteilt wurde.

§ 21

Anforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens neun Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Demontieren einer Baugruppe, Prüfen der Bauteile auf Verschleiß, Beschädigung und Wiederverwendbarkeit und Montieren einschließlich Erstellen eines Prüfprotokolls,
- b) Herstellen von Ersatzteilen durch manuelles und maschinelles Spanen, Umformen und Fügen insbesondere durch Löten oder Schmelzschiessen einschließlich Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- c) Ermitteln von Daten und Betriebswerten einschließlich Auswählen der Meßeinrichtungen und Anzeigeräte sowie Erstellen eines Meßprotokolls;

2. als Arbeitsproben:

- a) Bedienen von Kraft- oder Arbeitsmaschinen einschließlich Planen und Vorbereiten der Inbetriebnahme, Überwachen des Betriebs und Behandeln von Betriebsstörungen,
- b) Durchführen von Aufgaben im Brücken- und Wachdienst,
- c) Ausführen eines Auftrages in der Ladungs- und Umschlagstechnik,

- d) Durchführen einer Brandabwehrmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Brandschutzausrüstungen und Brandabwehrgeräten,
- e) Durchführen einer Rettungsmaßnahme unter Anwendung der Sicherheitsrolle einschließlich Handhaben von Rettungsmitteln und Aussetzvorrichtungen.

Bei Ermittlung des Prüfungsergebnisses für die praktische Prüfung sollen die Prüfungsstücke jeweils mit 50 vom Hundert und die Anfertigung der Arbeitsproben jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Fertigungs- und Maschinentechnik, Fahrbetrieb, Ladungs- und Umschlagstechnik, Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst sowie Arbeits- und Sozialrecht in höchstens 360 Minuten schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik:
 - a) technische Zeichnungen, Stücklisten, Tabellen, Instandhaltungsanleitungen, Rohrleitungs- und Funktionspläne,
 - b) Eigenschaften und Verwendung von Metallen, sonstigen Werkstoffen und Hilfsstoffen,
 - c) Meß- und Prüftechnik,
 - d) Trenn-, Form- und Fügetechnik,
 - e) Maschinenelemente, Bauelemente,
 - f) Maschinen- und Anlagentechnik,
 - g) Steuerungstechnik,
 - h) vorbeugende Instandhaltung von Maschinen und Anlagen;
2. im Prüfungsfach Fahrbetrieb:
 - a) Not- und Verkehrssignale,
 - b) Schiffsfahrtszeichen sowie Signal- und Lichterführung,
 - c) Wetterdaten, Gezeiten, Wind- und Meeresströmungssysteme,
 - d) Steuer- und Ruderanlagen,
 - e) Meß-, Prüf- und Anzeigegeräte,
 - f) Kraft- und Arbeitsmaschinen, elektrische Anlagen,
 - g) Lenz-, Ballast- und Versorgungssysteme, Apparate und Behälter,
 - h) Umweltschutz, rationelle Verwendung von Energie und Materialien;
3. im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik:
 - a) Eigenschaften von festen, flüssigen und gasförmigen Ladungsgütern,
 - b) Ladungsumschlag, Ladungssicherung und Ladungsfürsorge,
 - c) Hebezeuge, Anschlaggeschirre, Pumpen, Förderbänder und Rampen,
 - d) Laderäume und Tanks, Ladeluken- und Ladetankverschlüsse, Bug-, Seiten- und Heckpforten;
4. im Prüfungsfach Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst:
 - a) Brandschutz, Brandabwehr und Brandursachen,
 - b) Sicherheitsrolle, Brandabwehr- und Verschußtrupp sowie Bootstrupp und Einsatztrupp Bootsdeck,
 - c) Branderkennungsanlagen, Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte und -anlagen,
 - d) Atemschutzgeräte, Brandschutzausrüstungen und Gasmeßgeräte,
 - e) Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsausrüstungen,
 - f) Rettungsmittel und sonstige Ausrüstungen zum Rettungsdienst,
 - g) Verhalten im Notfall;
5. im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) berufliche Bildungsgänge in der Seeschifffahrt, wesentliche Bestimmungen aus dem Berufsbildungsrecht,
 - b) wesentliche Bestimmungen des Seemannsgesetzes, der Tarifverträge und des Betriebsverfassungsgesetzes,
 - c) wesentliche Bestimmungen der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
 - d) Unfallverhütungs- und sonstige Arbeitsschutzvorschriften.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik	90 Minuten,
2. im Prüfungsfach Fahrbetrieb	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik	60 Minuten,
4. im Prüfungsfach Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst	60 Minuten,
5. im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung oder für die Verbesserung der Prüfungsleistungen den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn

 1. hinsichtlich der Anfertigung der Prüfungsstücke, der Durchführung der Arbeitsproben sowie in der schriftlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind,
 2. von den beiden in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d und e genannten Arbeitsproben mindestens eine mit ausreichend und keine mit ungenügend bewertet ist und
 3. in der schriftlichen Prüfung höchstens zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft und kein Prüfungsfach mit ungenügend bewertet ist; dabei muß von den beiden

Prüfungsfächern Fahrbetrieb und Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst mindestens eines mit ausreichend bewertet sein.

§ 22

Anforderungen in der Abschlußprüfung in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c und d sollen die Prüflinge die Anforderungen nach § 21 erfüllen.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Prüfling aus dem Decksdienst

1. in der praktischen Prüfung

- a) drei Prüfungsstücke nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c in insgesamt höchstens neun Stunden anfertigen und
- b) eine Arbeitsprobe nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a in höchstens einer Stunde durchführen sowie

2. in der schriftlichen Prüfung Aufgaben lösen

- a) im Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 in höchstens 90 Minuten und
- b) im Prüfungsfach Fahrbetrieb auf den Gebieten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d bis h in höchstens 60 Minuten.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b soll der Prüfling aus dem Maschinendienst

1. in der praktischen Prüfung

- a) ein Prüfungsstück nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c in höchstens einer Stunde anfertigen und
- b) vier Arbeitsproben nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b bis e in insgesamt höchstens vier Stunden durchführen sowie

2. in der schriftlichen Prüfung Aufgaben lösen

- a) im Prüfungsfach Fahrbetrieb auf den Gebieten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a bis e in höchstens 60 Minuten,
- b) im Prüfungsfach Ladungs- und Umschlagstechnik nach § 21 Abs. 3 Nr. 3 in höchstens 60 Minuten,
- c) im Prüfungsfach Brandschutz, Brandabwehr und Rettungsdienst nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 in höchstens 60 Minuten und
- d) im Prüfungsfach Arbeits- und Sozialrecht nach § 21 Abs. 3 Nr. 5 in höchstens 60 Minuten.

(4) § 21 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Die Prüfung nach Absatz 2 ist bestanden, wenn in der praktischen und schriftlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In der schriftlichen Prüfung darf das Prüfungsfach Fertigungs- und Maschinentechnik nicht mit ungenügend bewertet sein; das Prüfungsfach Fahrbetrieb muß mit mindestens ausreichend bewertet sein.

(6) Die Prüfung nach Absatz 3 ist bestanden, wenn in der praktischen und schriftlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 7 Nr. 2 und 3 erfüllt sein.

§ 23

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Die zuständige Stelle errichtet einen Aufgabenerstellungsausschuß aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse sind gehalten, die zentral erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 24

Nichtöffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundesbehörden, der zuständigen Stelle und der See-Berufsgenossenschaft können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Anwesenheit anderer Personen zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 25

Leitung und Aufsicht der Prüfungen

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die von diesem bestimmt werden, zu beaufsichtigen. Jedes Mitglied berichtet dem Prüfungsausschuß über seine Beobachtungen und schlägt die Bewertung vor.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf der Prüfung eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 26

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Leistungen in der praktischen und schriftlichen Prüfung nach den §§ 21 und 22 werden wie folgt bewertet:

1. „sehr gut“ (1) = 100 bis 92 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2) = unter 92 bis 81 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3) = unter 81 bis 67 Punkte, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4) = unter 67 bis 50 Punkte, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5) = unter 50 bis 30 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch

erkennen läßt, daß die notwendigen Grundlagen vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

6. „ungenügend“ (6) = unter 30 bis 0 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundlagen so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Jede Prüfungsleistung ist vom Prüfungsausschuß zu beurteilen und zu bewerten. Bei den Arbeitsproben erfolgt die Bewertung aufgrund der Berichte nach § 25 Abs. 3 Satz 2.

§ 27

Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in der praktischen Prüfung oder in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsteil nicht zu wiederholen, wenn der Prüfling dies beantragt und sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(2) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß unbeschadet des Absatzes 1 beschließen, daß für bestimmte Prüfungsstücke und Arbeitsproben der praktischen Prüfung oder für bestimmte Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, für welche Prüfungsstücke und Arbeitsproben und in welchen Prüfungsfächern keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden und welche Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht wiederholt zu werden brauchen.

(4) Der Prüfungsausschuß legt den Zeitraum bis zur frühestmöglichen Anmeldung für die Wiederholungsprüfung fest.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung (§ 20 Abs. 3) gelten sinngemäß. Außerdem sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

§ 28

Rücktritt von der Prüfung, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 29

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuß kann Prüflinge, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, nach deren Anhörung von der Prüfung ausschließen und die Leistungen in dem betreffenden Prüfungsteil als nicht ausreichend erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 30

Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme ist schriftlich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31

Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes

Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält einen Schiffsmechanikerbrief nach dem Muster der Anlage 3. Der Schiffsmechanikerbrief wird von der zuständigen Stelle ausgestellt.

§ 32

Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes in besonderen Fällen

Den Schiffsmechanikerbrief nach § 31 erhalten auf Antrag auch Bewerber, die eine Befähigung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a oder b nachweisen.

§ 33

Ersatz des Schiffsmechanikerbriefes

Ist der Schiffsmechanikerbrief unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß er verlorengegangen ist, so stellt die zuständige Stelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Der unbrauchbar gewordene Schiffsmechanikerbrief ist abzuliefern.

§ 34

Kosten

(1) An Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. für Bewerber nach § 19 | |
| a) für die Abnahme der Abschlußprüfung | 125 Deutsche Mark, |
| b) für die Abnahme der Wiederholungsprüfung | 90 Deutsche Mark, |
| 2. für Bewerber nach den §§ 19 und 32 für das Ausstellen des Schiffsmechanikerbriefes | 25 Deutsche Mark, |
| 3. für das Ausstellen einer Ersatzausfertigung des Schiffsmechanikerbriefes | 30 Deutsche Mark. |

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von der zuständigen Stelle festgesetzt und eingezogen.

der Vorschriften dieser Verordnung für Ausbildungsverhältnisse im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.

§ 35

Übergangsregelung

Auf die bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. April 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1
 (zu § 9)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin
Abschnitt I

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 8 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) berufliche Bildungswege in der Seeschifffahrt erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Reederei- und Schiffsbetriebes (§ 8 Nr. 2)	a) Aufbau, Aufgaben und Organisation der ausbildenden Reederei und des Schiffsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen der ausbildenden Reederei wie Aquisition, Transport und Verwaltung erklären c) Beziehungen der ausbildenden Reederei und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe der ausbildenden Reederei beschreiben e) Auswirkungen der wesentlichen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes auf die Seeschifffahrt erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 8 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für die ausbildende Reederei geltenden Tarifverträge nennen c) Auswirkungen der wesentlichen tarifrechtlichen und sozialrechtlichen Bestimmungen auf die Besatzungsmitglieder erläutern d) Aufgaben des Arbeitsschutzes auf Schiffen sowie der See-Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern e) wesentliche Bestimmungen der auf Schiffen geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Materialien (§ 8 Nr. 4)	a) Umweltschutzvorschriften, insbesondere über den Gewässerschutz, die Reinhaltung der Luft sowie die Lärm- und Abfallvermeidung, nennen und anwenden b) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen c) auf Schiffen verwendete Energiearten und Materialien nennen und Möglichkeiten rationeller Verwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Erste-Hilfe-Maßnahmen (§ 8 Nr. 5)	<p>Arbeitssicherheit:</p> <p>a) berufsbezogene Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter für den Schiffsbetrieb erläutern und anwenden</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden</p> <p>c) Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung auswählen und benutzen</p> <p>Unfallverhütung:</p> <p>d) Notwendigkeit besonderer Unfallverhütungsvorschriften für Seeschiffe erläutern</p> <p>e) Gefahren, die von gefährlichen Stoffen, insbesondere Giften, Dämpfen, Gasen, ätzenden und leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten</p> <p>f) neu an Bord gekommene Besatzungsmitglieder auf die Besonderheiten des Schiffes in bezug auf sicheres Verhalten einweisen</p> <p>g) wichtige äußere und individuelle Belastungsfaktoren für den Menschen im Schiffsbetrieb nennen und erläutern</p> <p>Erste-Hilfe-Maßnahmen:</p> <p>h) sich bei typischen Unfallsituationen an Bord sachgerecht verhalten</p> <p>i) Sofortmaßnahmen bei Unfällen und sonstigen medizinischen Notfällen an Bord kennen und Maßnahmen der Erste-Hilfe einleiten</p>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
6	Kommunikation im Schiffsbetrieb in deutscher und englischer Sprache (§ 8 Nr. 6)	<p>a) übliche Kommandos und Meldungen im Schiffsbetrieb in deutscher und englischer Sprache verwenden</p> <p>b) Kommunikationsmittel handhaben</p>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 8 Nr. 7)	<p>a) Arbeitsschritte festlegen</p> <p>b) Teilebedarf abschätzen und Arbeitsmittel festlegen</p> <p>c) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse festlegen</p> <p>d) Halbzeuge, Werkstücke, Spannzeuge, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsmittel bereitstellen</p> <p>e) Arbeitsplatz einrichten</p> <p>f) Abweichungen vom Sollmaß beurteilen</p>	2		
		<p>g) Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Notwendigkeit personeller Unterstützung abschätzen</p>		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
7		<ul style="list-style-type: none"> h) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und Instandhaltungstechnischer Gesichtspunkte festlegen i) Arbeitsablauf in den Schiffsbetrieb einordnen und unter Berücksichtigung organisatorischer und informativischer Notwendigkeiten sicherstellen k) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffen l) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten 			
8	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 8 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Teil-, Gruppen- und Explosionszeichnungen lesen und anwenden b) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, Verwendungshinweise, Handbücher, Stücklisten, Tabellen und Diagramme, lesen und anwenden c) Skizzen anfertigen d) Meß- und Prüfprotokolle erstellen e) Normen, insbesondere Toleranznormen, anwenden f) Datenträger handhaben 	2		
		<ul style="list-style-type: none"> g) Instandhaltungsanleitungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Prüfmittel der Werkzeuge, der Betriebs- und Hilfsstoffe und der besonderen Gefahren, anwenden h) Schalt-, Ablauf-, Sicherheits- und Funktionspläne lesen und anwenden i) Rohrleitungspläne lesen und zuordnen k) Typenschilder und Kennzeichnungen lesen und auswerten l) Maschinen- und Geräteausführung erkennen und bestimmen, Ersatzteile aus technischen Unterlagen zuordnen m) Halbzeug- und Normteilbedarf aus technischen Unterlagen ermitteln n) Protokolle anfertigen und auswerten 		4	
9	Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen (§ 8 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkstoffeigenschaften von Eisenmetallen, Nichteisenmetallen, Kunst- und Naturstoffen unterscheiden b) Werkstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und der Bearbeitung nach Verwendungszweck auswählen c) Betriebsstoffe und Hilfsstoffe unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Verwendungszweck auswählen 	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Bearbeiten von Metallen (§ 8 Nr. 10)				
10.1	Prüfen, Messen, Lehren (§ 8 Nr. 10.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Prüf- und Meßgeräte nach Verwendungszweck auswählen b) Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen c) Winkel mit feststehenden Winkeln prüfen und mit Winkelmessern messen d) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungslehren prüfen e) mit festen und verstellbaren Lehren prüfen f) Oberflächen auf Verschleiß und Beschädigung prüfen 	4		
10.2	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 8 Nr. 10.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkstücke unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und -oberfläche anreißen b) Bohrungsmittelpunkte sowie Kontroll- und Meßpunkte Körnen c) Werkstücke und Bauteile kennzeichnen 			
10.3	Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken (§ 8 Nr. 10.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Spannzeuge nach Größe, Form, Werkstoff und der Bearbeitung von Werkstücken oder Bauteilen auswählen und befestigen b) Werkstücke oder Bauteile, insbesondere unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes, ausrichten und spannen c) Werkzeuge ausrichten und spannen 			
10.4	manuelles Spanen (§ 8 Nr. 10.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen b) Flächen und Formen an Werkstücken aus Stahl und Nichteisenmetallen eben, winklig und parallel auf Maß feilen c) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nichteisenmetallen nach Anriß sägen d) Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und Kühlschmierstoffe schneiden e) Rohrgewinde herstellen f) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit gemäß IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und 10 µm durch Rundreiben herstellen 	5		
10.5	maschinelles Spanen (§ 8 Nr. 10.5)	<p>Vorbereiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen 	5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>b) Umdrehungsfrequenz, Vorschub und Schnitttiefe an Werkzeugmaschinen für Bohr-, Dreh- und Fräsoperationen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen bestimmen und einstellen</p> <p>c) Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschinen herstellen</p> <p>Bohren, Senken, Reiben:</p> <p>d) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zu einer Lagetoleranz von $\pm 0,2$ mm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohr- und Drehmaschinen mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren, Zentrieren und durch Profilsenken herstellen</p> <p>e) Bohrungen in Werkstücken aus Eisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und 10 μm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohrmaschinen durch Rundreiben herstellen</p> <p>Drehen und Fräsen:</p> <p>f) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 4 und 63 μm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-, Plan- und Längs-Runddrehen herstellen</p> <p>g) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit Rz zwischen 10 und 40 μm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Fräsern durch Stim-, Umfangs-, Planfräsen herstellen</p> <p>Sägen:</p> <p>h) Werkstücke mit der Sägemaschine sägen</p> <p>Scharfschleifen:</p> <p>i) Werkzeuge, insbesondere Reißnadel, Körner, Bohrer und Meißel am Schleifbock scharfschleifen</p>			
10.6	Trennen (§ 8 Nr. 10.6)	<p>a) Feinbleche mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriß scheren</p> <p>b) Rohre mit Rohrabschneidern trennen</p> <p>c) Werkstücke zerteilend meißeln</p> <p>d) Bleche, Rohre und Profile von Hand thermisch trennen</p>	4		
10.7	Umformen (§ 8 Nr. 10.7)	<p>a) Bleche aus Stahl und Nichteisenmetallen mit und ohne Vorrichtungen im Schraubstock durch freies Runden und Schwenkbiegen kalt umformen</p> <p>b) Rohre aus Stahl unter Beachtung des Wanddicken-Durchmesser-Verhältnisses kalt umformen</p>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Bleche, Rohre und Profile warm umformen d) Bleche, Rohre und Profile biegerichteten e) Werkstücke durch Treiben, Schweißen und Stauchen umformen			
10.8	Fügen (§ 8 Nr. 10.8)	Schraub-, Bolzen-, Stift-, Preß- und Nietverbindungen: a) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen sowie in montagege-rechter Lage fixieren b) Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Reihenfolge und des Anzugsdrehmomentes sowie der Werkstoffpaarung verbinden und sichern c) Bolzen- und Stiftverbindungen herstellen d) Preßverbindungen insbesondere durch Einpressungen, Keilen und Schrumpfen oder Dehnen herstellen e) Rohrschraubverbindungen herstellen f) Bauteile durch Kaltnieten fügen g) Funktion, Maß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen Löten, Schmelzschweißen: h) Betriebsbereitschaft der Schweiß- und Löteinrichtung herstellen i) Werkzeuge, Lote und Flußmittel nach Verwendungszweck auswählen k) Werkstücke und Bauteile zum Schweißen und Löten vorbereiten l) Werkstücke und Bauteile aus Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Werkstoffe und der Eigenschaften der Löt-hilfsstoffe hart- und weichlöten m) Feinbleche aus Stahl auf Stoß schweißen n) Kehlnähte an Blechen und Rohren aus Stahl schweißen	10		
11	Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 8 Nr. 11)				
11.1	Demontieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 8 Nr. 11.1)	Demontieren: a) Hilfsmittel, insbesondere Hebezeuge und Anschlagmittel, auswählen und bereitstellen b) Demontagehilfen auf- und abbauen c) Bauteile, Baugruppen und Systeme unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktionen nach Demontageangaben ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen und im Hinblick auf ihre Montage kennzeichnen und ablegen d) Baugruppen und Bauteile zerlegen, reinigen und montagegerecht lagern		16	16

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>Vorbereiten der Montage:</p> <p>e) Bauteile und Baugruppen nach Montageangaben und Kennzeichnungen den Montagevorgängen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen</p> <p>f) Bauteile und Baugruppen für den funktionsgerechten Einbau prüfen, insbesondere Fügeflächen hinsichtlich Dichtigkeitsanforderungen, Oberflächenform und Oberflächenbeschaffenheit anpassen</p> <p>Montieren:</p> <p>g) Bauteile, Baugruppen und Systeme durch Sichtprüfen, Lehren und Messen funktionsgerecht ausrichten sowie unter Beachtung der Maßtoleranzen passen, justieren, verbinden und sichern</p> <p>h) während des Montagevorgangs Einzelfunktionen zwischenprüfen</p> <p>i) Bauteile und Baugruppen mit Dichtmaterialien unter Beachtung von Herstellerangaben abdichten</p> <p>k) Rohr-, Schlauch- und Kabelverbindungen herstellen</p> <p>Transportieren:</p> <p>l) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben</p> <p>m) Bauteile und Baugruppen zum Transport sichern und transportieren</p>			
11.2	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 8 Nr. 11.2)	<p>a) Bauteile auf Verschleiß, Beschädigung und Wiederverwendbarkeit prüfen</p> <p>b) Bauteile mit meßtechnischen Methoden prüfen</p> <p>c) Bauteile durch Spanen, Trennen, Umformen und Fügen bearbeiten</p> <p>d) Ersatzteile aus Metallen und Kunststoffen herstellen</p> <p>e) Bauteile aus Metallen und Kunststoffen mit dem für die jeweilige Materialpaarung geeigneten Klebstoff kleben</p> <p>f) Rohrleitungen verlegen, auswechseln und instandsetzen</p>			
12	Handhaben und Überwachen von Schiffsbetriebssystemen im Fahrbetrieb (§ 8 Nr. 12)				
12.1	Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsbetrieb (§ 8 Nr. 12.1)	<p>a) meteorologische Daten mit Hilfe von Meß-, Prüf- und Anzeigegeräten ermitteln sowie Wetter und Gezeiten beobachten</p> <p>b) Anzeigegeräte für Kurs, Geschwindigkeit, Wassertiefe und Zeit ablesen</p> <p>c) Betriebswerte von Maschinen und Anlagen, insbesondere Temperaturen, Fördermengen, Füllstände, Drücke und Umdrehungsfrequenzen, ablesen und aufzeichnen</p> <p>d) Betriebswerte von elektrischen Anlagen, insbesondere Spannungen, Ströme und Leistungen, ablesen und aufzeichnen</p>	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> e) transportable Meßeinrichtungen auswählen, vorbereiten und einsetzen f) Meßwerte mit den Soll- und Grenzwerten vergleichen und bei Abweichungen Maßnahmen zur Korrektur einleiten 		2	
12.2	Warten von Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln (§ 8 Nr. 12.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsmittel reinigen, pflegen und vor Korrosion schützen b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Schmier- und Kühlmittel sowie Hydraulikflüssigkeiten, nach Wartungsangaben kontrollieren, nachfüllen, wechseln sowie umweltgerecht lagern und entsorgen c) Maschinen- und Anlagenteile nach Wartungsangaben schmieren, ölen und reinigen d) Filter, Siebe und Abscheider kontrollieren, reinigen und austauschen e) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren f) elektrische Bauteile sowie Leitungen und deren Anschlüsse kontrollieren g) Baugruppen und Systeme auf Dichtheit, Abgasemission und Geräuschentwicklung kontrollieren 	4	4	4
12.3	Bedienen von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Rohrleitungsanlagen sowie von elektrischen Maschinen und Anlagen (§ 8 Nr. 12.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsanleitungen und Rohrleitungspläne lesen und anwenden b) Funktion von Arbeitsmaschinen, Apparaten und Behältern im Gesamtsystem erfassen c) Arbeitsmaschinen, Apparate und Behälter inbetriebnehmen, während des Betriebes überwachen und außerbetriebnehmen d) Elektromotoren und Generatoren inbetriebnehmen, während des Betriebes überwachen und außerbetriebnehmen e) Rohrleitungssysteme für den Schiffsbetrieb erfassen und bedienen 		4	8
12.4	Bedienen von Kraftmaschinen (§ 8 Nr. 12.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsanleitungen lesen und anwenden b) Betriebskennwerte, insbesondere für Kraftstoff, Schmierung, Kühlung und Wasser, feststellen und überwachen c) Kraftmaschinen, insbesondere Brennkraftmaschinen, inbetriebnehmen, während des Betriebes überwachen und außerbetriebnehmen 			
12.5	Umgehen mit pneumatischen und hydraulischen Steuer- und Regeleinrichtungen (§ 8 Nr. 12.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wirkungswege in Steuerstrecken und Regelkreisen anhand von Schaltungsunterlagen und Funktionsplänen erfassen b) Funktionsfähigkeit der Komponenten in Steuerstrecken und Regelkreisen prüfen c) pneumatische und hydraulische Bauelemente einschließlich Rohrleitungen austauschen 			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12.6	Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern, Störungen und deren Ursachen (§ 8 Nr. 12.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fehler und Störungen durch Sinneswahrnehmung sowie durch Prüfen und Messen, insbesondere unter Beachtung der Schnittstellen, erkennen und eingrenzen b) Funktionspläne und Fehlersuchanleitungen lesen und anwenden c) Fehler und Störungen bestimmen, auf mögliche Ursachen untersuchen und protokollieren d) Maßnahmen zur Behebung von Fehlern und Störungen einleiten 			
12.7	Wahmehmen der Aufgaben im Brücken- und Wachdienst (§ 8 Nr. 12.7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schiff nach Typ und Größe sowie Lage unter Beachtung der Ausweichregeln erkennen und melden b) Objekte auf See und an Land, insbesondere internationale Betonungssysteme sowie Befeuerungssysteme, nach Funktion und Kennung erkennen und melden c) Schiff nach Kompaß, Landmarken und Seezeichen unter Beachtung der Steuereigenschaften des Schiffes steuern d) Signale geben und erkennen, Signalmittel handhaben 	4	4	4
13	Arbeiten mit Tauwerk (§ 8 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Tauwerk nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen und handhaben b) Knoten und Steke nach Anwendungszweck herstellen c) Spleißwerkzeuge auswählen d) Drahtspleiße nach DIN und Tauspleiße herstellen 	2		
14	Los- und Festmachen des Schiffes, Bedienen des Ankergeschirrs sowie Herstellen des Zugangs zum Schiff (§ 8 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schiff losmachen, festmachen und verholen und Schleppverbindungen herstellen b) Ankergeschirr bedienen c) Einrichtungen für die Lotsenübernahme und Lotsengeschirr klarmachen d) Landverbindungen herstellen, insbesondere mit Landgang, Rampen und Pforten sowie Ver- und Entsorgungsleitungen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
15	Ausführen von Konservierungs- und Anstricharbeiten (§ 8 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konservierungsmittel und Hilfsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und lagern b) Werkzeuge für Konservierungs- und Anstricharbeiten auswählen c) Untergründe vorbehandeln sowie Anstriche und Beschichtungen auftragen d) Anstriche und Beschichtungen unter Beachtung des Umweltschutzes reinigen und pflegen e) Konservierungs- und Reinigungsmittel sowie Hilfsstoffe umweltgerecht verwenden und entsorgen 		2	1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
16	Ladungs- und Umschlagstechnik (§ 8 Nr. 16)				
16.1	Handhaben von Ladungsgütern (§ 8 Nr. 16.1)	a) feste, flüssige und gasförmige Ladungsgüter nach ihren typischen Eigenschaften, Verpackungen und Kennzeichnungen erkennen und ihre Behandlungshinweise beachten b) Ladungsgüter handhaben		6	7
16.2	Vorbereiten von Laderäumen, Ladetanks und Decks (§ 8 Nr. 16.2)	Laderäume, Ladetanks und Decks zum Laden und Löschen von üblichen und besonderen Ladungsgütern vorbereiten			
16.3	Ausführen von Arbeiten zur Ladungssicherung (§ 8 Nr. 16.3)	a) Techniken der Ladungssicherung und Hilfsmittel auswählen b) Vorrichtungen zur Ladungssicherung aus Holz und anderen Materialien herstellen c) Arbeiten zur Ladungssicherung ausführen			
16.4	Ausführen von Arbeiten zur Ladungsfürsorge (§ 8 Nr. 16.4)	a) bei der Überwachung von Umschlag und Stauung der Ladung mitwirken b) Laderaum- und Ladetankpläne lesen c) Ladung hinsichtlich ihrer Sicherheit und Beschaffenheit sowie Laderäume, Ladetanks und Decks während der Reise kontrollieren			
16.5	Handhaben von Ladungs- und Umschlagseinrichtungen (§ 8 Nr. 16.5)	a) Anschlaggeschirre nach Einsatz und Belastbarkeit auswählen und handhaben b) Ladebäume, Kräne, Hubzüge, Flaschenzüge, Winden, Gabelstapler, Förderbänder und Pumpen beim Ladungsumschlag handhaben c) Ladeluken- und Ladetankverschlüsse handhaben			
17	Durchführen von Brandverhütungsmaßnahmen sowie Warten und Handhaben von Brandschutzausrüstungen, Brandabwehrgeräten und -anlagen (§ 8 Nr. 17)	a) Möglichkeiten einer Brandgefährdung auf Schiffen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verbrennung und der Feuergefährlichkeit verschiedener Stoffe erkennen b) Feuergefährlichkeit verschiedener Stoffe beurteilen c) baulichen Feuerschutz anhand von Sicherheitsplänen erfassen d) Wirkungswege einer Branderkennungsanlage an Bord verfolgen e) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle erfassen und durchführen f) Atemschutzgeräte, Gasschutzmeßgeräte, Hitzeschutzanzüge und sonstige Brandschutzausrüstungen auswählen und handhaben	3	3	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Probleme bei der Bekämpfung von Schiffsbränden erkennen und Verhaltensmaßnahmen bei der Brandbekämpfung anwenden h) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte dem Einsatzfall zuordnen i) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte handhaben k) Feuerlöschgeräte und sonstige Brandabwehrgeräte und -anlagen warten, auf Funktion prüfen und instandsetzen l) beim Einsatz von Großfeuerlöschanlagen mitwirken			
18	Handhaben und Prüfen von Rettungsmitteln und sonstiger Ausrüstung zum Rettungsdienst (§ 8 Nr. 18)	a) Rettungsboote, Rettungsflöße und sonstige Rettungsmittel dem Seenotfall zuordnen b) Signalmittel und Seenotsignale dem Seenotfall zuordnen und handhaben c) Aussetzvorrichtungen für Rettungsmittel auf Funktion prüfen d) Rettungsmittel und Aussetzvorrichtungen handhaben e) Verhaltensmaßnahmen im Seenotfall anwenden f) Aufgaben nach der Sicherheitsrolle erfassen und durchführen g) Rettungsmittel auf Funktion prüfen und instandsetzen h) Ausrüstung zum Rettungsdienst auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit prüfen und protokollieren	3	3	3
19	Verhalten und Durchführen von Maßnahmen in Notfällen (§ 8 Nr. 19)	a) Verhaltensmaßnahmen im Notfall anwenden b) bei der Hilfeleistung für andere Schiffe und deren Besatzungen in Notfällen mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Abschnitt II

Zur Ergänzung der betrieblichen Ausbildung können insbesondere aus den in § 8 Nr. 7 bis 11, 17 und 18 aufgeführten Teilen des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden.

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

**Zeugnis
über die Abschlußprüfung
zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin
Certificate of Final Examination of Ship Mechanic**

.....
Name/Surname

.....
Vorname/Christian Name

.....
Geburtstag/Date of Birth

.....
Geburtsort/Place of Birth

hat die Abschlußprüfung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin bestanden.

This is to certify that the above named has passed the final examination to become a ship mechanic.

Beurteilung der Leistungen/Grade of achievements*):

Praktische Prüfung/Practical examination

Schriftliche Prüfung/Written examination

.....
Ort und Datum/Place and date of issue

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses/
Chairman of the Examination Commission

.....
Zuständige Stelle/Competent Body

*) Zensuren/Marks:
1 = sehr gut/very good,
2 = gut/good,
3 = befriedigend/satisfactory,
4 = ausreichend/sufficient,
5 = mangelhaft/deficient,
6 = ungenügend/failing.

Anlage 3
(zu § 31)

(Titelseite)

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany
Schiffsmechanikerbrief
Certificate of Ship Mechanic

(weitere Seiten)

Name/Surname

Vorname/Christian Name

Geburtstag/Date of birth

Geburtsort/Place of Birth

Staatsangehörigkeit/Nationality

hat nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 12. April 1994 (BGBl. I S. 797) die Befähigung zum/zur

Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin

erworben.

This is to certify that the above named has been founded duly qualified as a

Ship Mechanic

in accordance with the Training Regulations for the Vocational Training of Ship Mechanic of 12 April 1994 (Federal Law Gazette I, p. 797).

.....
Ort und Datum der Ausstellung des Schiffsmechanikerbriefes/
Place and date of issue of this Certificate of Ship Mechanic

.....
Zuständige Stelle/Competent Body

Schiffsmechaniker sind Facharbeiter für den Decks- und Maschinendienst nach der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1989 (BGBl. I S. 1010). Sie sind aufgrund ihrer Berufsausbildung zur Wahrnehmung folgender Aufgaben qualifiziert:

- Wahrnehmen der Aufgaben im Brücken- und Maschinenwachdienst gemäß Regel II/6 und III/6 der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW),
- Überwachen und Inspizieren, Inbetriebnehmen und Bedienen sowie Warten von Maschinen und Anlagen an Bord,
- Demontieren und Montieren sowie Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen,
- Ermitteln und Kontrollieren von Daten für den Schiffsbetrieb,
- Eingrenzen und Bestimmen von Fehlern und Störungen an Maschinen und Anlagen einschließlich der Ursachen,
- Arbeiten mit Tauwerk, Los- und Festmachen des Schiffes, Bedienen des Ankergeschirrs, Herstellen des Zugangs zum Schiff,
- Vorbereiten von Laderäumen und Tanks, Handhaben und Sichern von Ladungsgütern, Bedienen der Ladungs- und Umschlagseinrichtungen,
- Überprüfen, Warten und Handhaben von Geräten und Anlagen zur Brandabwehr und zum Rettungsdienst.

Die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker vermittelt eine breit angelegte berufliche Grundausbildung sowie die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit an Bord notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Die Berufsausbildung wird auf anerkannten Ausbildungsschiffen und in Berufsschulen durchgeführt.

Ship mechanics are qualified ratings for deck and engine room services under the provisions of the Schiffsbesetzungsverordnung of 4 April 1984 (Federal Law Gazette 1985 I, p. 523), as last amended by the Ordinance of 29 Mai 1989 (Federal Law Gazette I, p. 1010). Their vocational training qualifies them to carry out the following duties:

- Any duties incumbent upon a rating forming part of a navigational, respectively, an engine-room watch in accordance with Regulations II/6 and III/6 of the Annex to the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping of Seafarers, 1978 (STCW),
- Monitoring, checking, operating, handling and maintaining plants and machinery aboard,
- Dismounting and mounting as well as repairing of structural members and components,
- Ascertaining and checking ship's operational data,
- Locating and identifying plant and machinery malfunctions and faults, including determination of their causes,
- Working with ropes, mooring and unmooring the ship, handling anchor, rigging gangway,
- Preparing holds and tanks; handling and lashing cargo; handling cargogears and other equipments concerning cargo handling,
- Checking, maintaining and handling equipment and installations for firefighting and rescue service.

The vocational training to become a ship mechanic shall be provide a broadly conceived basic concept for occupation and also the necessary technical abilities and knowledge to engage in a skilled form of occupation aboard. The period of training is 3 years. Training shall be provide on board recognized training ships and also in vocational schools.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 14,25 DM (12,40 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,25 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich des Bundeseisenbahnvermögens

Vom 20. Januar 1994

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Zur gerichtlichen Vertretung des Bundeseisenbahnvermögens sind je innerhalb ihres Geschäftsbereiches die nachstehend genannten Behörden berufen:

- Dienststelle Berlin,
- Dienststelle Essen,
- Dienststelle Frankfurt (Main),
- Dienststelle Hannover,
- Dienststelle Karlsruhe,
- Dienststelle Köln,
- Dienststelle München,
- Dienststelle Nürnberg

des Bundeseisenbahnvermögens.

Dies gilt nicht für die Fälle, in denen dem Präsidenten oder der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens die erste Entscheidung zusteht.

Ich behalte mir im Einzelfall die gerichtliche Vertretung des Bundeseisenbahnvermögens in den Fällen des Satzes 1 dieser Allgemeinen Anordnung vor.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Januar 1994

Bundeseisenbahnvermögen
Der Präsident
In Vertretung
Linder